Das Schuldverschreibungs-Gesetz.

(Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.)
Eine systematische Darstellung.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

DER

KÖNIGLICH BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftl. Doktorwürde.

VORGELEGT

Am 11. JANUAR 1906

VON

KURT ULLMANN

AUS

WINDSHEIM.

ACAD. ... BAT. BIBL.

WÜRZBURG.
FELIX FREUDENBERGER.
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: **Herr Professor Dr. Mayer.**

Meinen Eltern.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

1. Der Obligatärverband im Allgemeinen.

I. Wirtschaftliches.

§ 1. 1. Historische Übersicht.

2. Technische Seite.

§ 2. II. Zur rechtlichen Natur des Obligatärverbandes.

§ 3. B. Einschlägige Gesetzgebung in Deutschland vor dem 4. Dezember 1899.

§ 4. C. Entstehungs-Geschichte des Gesetzes vom 4. Dezember 1899.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1899.

Der Obligatärverband und seine Organe.

§ 5. A. Das gesetzgebende Organ.

I. Das Recht der Teilnahme an der Gläubigerversammlung.

1. Teilnahmerecht und Schuldverschreibung.

§ 6. 2. Begrenzung des Teilnahmerechts.

II. Die Einberufung der Gläubigerversammlung.

§ 7. 1. Die Form der Berufung.

2. Subjekt der Berufung.

§ 8. III. Die Zuständigkeit der Gläubigerversammlung.

§ 9. IV. Beschlussfassung.

1. Geschäftsordnung.

2. Die Abstimmung.

3. Rechtskraft der Beschlüsse.

§ 10. V. Das gesetzgebende Organ im Schuldnerkonkurse.

B. Das repräsentative Organ.

§ 11. I. Die Vertreter.

§ 12. II. Das Verhältnis der Vertreter zu einander.

§ 13. III. Das repräsentative Organ im Schuldnerkonkurse.

§ 14. C. Übergangsvorschriften.

D. Strafrechtlicher Schutz.

Einleitung.

A. Der Obligatärverband im Allgemeinen.

§ 1.

I. Wirtschaftliches.

1. Historische Übersicht.

Die wirtschaftliche Function der Schuldverschreibung in der heutigen Organisation der Volkwirtschaft ist die Vereinigung vieler kleiner Kapitalien, die an sich unfruchtwären, zu einem grossen fruchtbaren.

Auf der einen Seite also ein Unternehmer (Einzel-Unternehmer, Gesellschaft oder Genossenschaft) auf der anderen Seite eine Mehrheit von Kapitalisten, eine Verbindung, die wir vorläufig als „Obligatärverband" bezeichnen wollen.

Die Entwicklungsgeschichte dieses Verbandes hängt eng mit der der Schuldverschreibung zusammen. Die Anleihe im grossen Stil, mit der wir es hier zu tun haben, war in ihren Anfängen, die ins 12. und 13. Jahrhundert zu verlegen sein dürften,[1]) nicht privater, sondern öffentlicher Natur. Die Rolle der grossen Industri unternehmungen von heute spielten damals im Bezug auf Geldbedarf die italienischen Städte, die zu ihren grossen Kriegen bedeutende Finanzbedürfnisse hatten. Die erste Erscheinung dieser Art waren die sog. montes, über deren wirtschaftliche und rechtliche Natur noch grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen.[2])

Die montes pietatis und m. profani werden meistens gegenüber gestellt. Die ersteren als Leihäuser mildtätigen Characters, die letzteren als öffentliche Anleihen. (Azorius unterscheidet 3 Arten Leihäuser, solche zu mildtätigen Zwecken, solche zu Zwecken öffentlicher Anleihe und solche gewöhnlicher Natur.[3])

---

[1]) Goldschmidt, Handbuch 3. Aufl. Bd. 1 S. 291 ff., Endemann, Studien I S. 431 ff., Ehrenburg, Zeitalter der Fugger I S. 38 ff.

[2]) Zech, Rigor moderatus doctrinae pontificiae II § 270.

[3]) Azorius, inst. mor. P. III lib. 5. c. 8—10 und lib. 10. c. 22 ff.

Als die älteste Bank gilt bekanntlich die von Venedig, nach Giustiniani im 12. Jahrhundert errichtet. Hier dürften wohl auch die ersten Anfänge einer grossen Anleihe, wie sie unseren Vorstellungen entspricht, zu suchen sein und zwar in Gestalt einer Zwangsanleihe[1]). Der Venezianische Senat beschloss wegen grosser Geldverlegenheit, die von Privaten deponierten Gelder in öffentliche Verwahrung zu nehmen. Die Anteile der Deponenten hiessen „imprestitae"; in Florenz, Genua, Neapel machte die Methode Schule; um die Sache geniessbarer zu machen, gewährte man den Bürgern (so in Florenz)[2]) 5—15 % Verzinsung. Dieses Institut wurde mons genannt. Die Anteile montes. Die Zeit des ersten mons in Florenz ist nicht recht ersichtlich, der zweite wurde im Kriege mit Pisa, also im 13. Jahrhundert errichtet. Allmählich verloren diese Anleihen den Zwangscharacter; im 13. und 14. Jahrhundert wurden sie immer häufiger.

Die Einrichtung hat ihre höchste technische Ausbildung wohl in Genua gefunden. Die Anleihen waren natürlich bei der mangelhaften Creditorganisation meist fundierte; den Gläubigern war die Pachtung und Verwaltung der städtischen Einkünfte für Gewährung ihres Kapitals überlassen; es wurden Gesellschaften daraus, die die Pachtung der Stadtrevenuen wie Handelsgeschäfte ausnützten.

Noch war die Vorstellung so, dass auf einer Seite die Stadt oder der Staat (bzw. Fürst) stand, auf der andern eine gewisse Kapitalsumme, die aufgenommen werden sollte, ohne besondere Rücksichtnahme auf den einzelnen Anteil als solchen.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts änderte sich mit den Staatsideen auch die Finanzgebahrung der Staaten. Gegenüber den mittelalterlich — feudalen Staatsgedanken keimte die Vorstellung vom modernen Staate auf. Noch

[1]) Justiniani hist. ver. Venet. II S. 25, Kuntze, Inhaberpapiere.
[2]) Laurent. d. Rud. P. III n. 13.

war öffentlicher Credit gleich Credit des Herrschers; aber je mehr das persönliche Moment zurücktrat, destomehr gewann der öffentliche Credit an Sicherheit. In Frankreich und den Niederlanden nahm diese Entwickelung ihren Anfang, um dann auf England und Deutschland überzugreifen.

Dazu kam die Entstehung der grossen Börsen in Lyon und Antwerpen[1]). Noch waren es kompakte Kapitalmassen auf der einen Seite, die meist in Gestalt der Rentmeisterbriefe d. i. Schuldurkunden der Generalsteuereinnehmer für die Regierungen und Städte Darleiher suchten. Wollten sich kleinere Geldgeber an den Anleihen beteiligen, so mussten sie sich zu Consortien zusammen tun.

Erst mit dem sog. grand parti, der an der Lyoneser Börse aufkam, trat auch eine Änderung in der Anleihetechnik ein. „Sie zahlten ihr Geld bei dem Generaleinnehmer von Lyon ein und empfingen dagegen Obligationen in aller Form", sagt Rubys[2]). Diese Obligationen wurden je nach Grösse der Beteiligung, also sehr ungleich ausgestellt.

Ein weiterer Fortschritt in der Richtung zur modernen Obligation ist ersichtlich, wenn wir uns einen Courszettel von 1747 an der Amsterdamer Börse ansehen[3]). Schon 25 Sorten inländischer Staats- und Provinzialobligationen sind hier zu finden.

England emittierte 1794—1815 Anleihen im Werte von über 600 Mill. £.

In Preussen wurden 1810 alle vorhandenen Schulden zu einer consolidierten Schuld in Form von $^1/_2$ % Schuldschein zusammen gefasst.

So ist der Schritt zur Schuldverschreibung modernen Characters nicht mehr weit. Wir haben jetzt gleiche Nennwerte und runde Summen, die nicht allzugross sind,

---

[1]) Ehrenburg, Zeitalter d. F. II S. 3 ff und S. 69 ff.
[2]) Rubys, Histoire de Lyon S. 378.
[3]) Ehrenburg Z. d. F. II S. 299.

die einzelne Obligation gewinnt als solche immer mehr Bedeutung.

Mit dem Aufblühen des industriellen Lebens anfangs des 19. Jahrh. tritt nun auch der private Unternehmer hervor, macht die Einrichtung, durch die sich die öffentlichen Korporationen Credit verschafften, auch für sich nutzbar.

Grosse immobile Werte fanden durch das Mittel der Obligationenschuld Mobilisirung, was ihnen durch Verpfändung ihres unbeweglichen Besitzstandes noch erleichtert wurde.

Friedrich d. G. leitete diese Bewegung am 29. August 1769 durch Gründung der „Landschaften“ in die entsprechenden Bahnen. Auf Grund der Haftung der gesamten zur Landschaft gehörigen Stände wurden Hypothekeninstrumente auf den Inhaber ausgegeben.

In den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden die ersten privaten Hypothekenbanken gegründet. Die gewerblichen Unternehmungen traten hinzu, so vor allem Eisenbahnen- und Bergwerksgesellschaften, allerdings erst in den 70er Jahren und schufen allmählich auf dem Markte an Industrieobligationen eine beachtenswerte Macht, die sich in der Summe von 10 Milliarden Mark, wie sie Staatssecr. Nieberding in der Reichstagsitzung vom 7. März 1899 angegeben hat, am besten ausdrückt.

Diese kurze historische Übersicht zeigt wohl deutlich die Tendenz der Entwicklung, die dahin geht, die Masse des grossen Anleihekapitals in kleinere Teile (Obligationen) zu zerlegen, die eine derartige individualisierte Existenz für sich führen, dass die einzelnen Besitzer sich einem wirtschaftlich selbstständigen Wert gegenüber sehen, den sie im Verkehr jederzeit realisieren können; kurz das Streben nach Fungibilisierung der grossen Anleihe.

2) Technische Seite.

Die Anleihe gegen Obligationen ist heutzutage bei öffentlichen Korporationen das häufigste, bei Privatunternehmungen die Regel. (Der Rentenverkauf ist ein veraltetes Institut, das übrigens noch nicht ausgestorben ist[1]).

Man findet zwei Hauptarten der Unterbringung vertreten[2]).

a) Entweder der Creditbedürftige bringt die Anleihe selbst unter, sei es durch freihändigen Verkauf oder durch Sammlung von Subscriptionen.

b) Oder es tritt zwischen Anleihesucher und Creditbereitem Kapital ein selbstständiges Unternehmen, das Emmissionsgeschäft; hier kommt es nun vor, dass der Creditsuchende die Scheine dem Emittenten (regelmässig ein Consortium) geradezu verkauft und diesem den weiteren Absatz überlässt; oder auch so, dass dem Emitenten die Schuldscheine zum commissionsweisen Absatz unter bestimmten Bedingungen übergeben werden. Dieser Fall der Emmission wird als Negotiation bezeichnet;

oder der Creditsuchende stellt die Hauptschuldurkunde über die ganze Anleihe zu Gunsten des Emittenten aus und ermächtigt diesen bis zum Gesamtbetrage Schuldverschreibungen auszugeben: Emmissionsgeschäft im engeren Sinn[3]).

Von jenen zwei genannten Arten findet sich weitaus als häufigstes das Emmissionsgeschäft i. e. S.[4]) und zwar folgender Typus:

Ein Unternehmer wendet sich an 5—6 Banken z. B. in Berlin, welche sich zu einem Consortium vereinigt

[1]) Siehe preuss. Ges vom 20. Juli 1883.

[2]) Anders die Dreiteilung bei Cohn in Endemanns Handb. d. Handelsr. S. 866 ff, Goldschmidt Lucca — Pistoia, Actienstreit und Könige in seinem Comentar; aber es erscheint doch zweckmässig, die Einteilung nach der Verschiedenheit der Unterbringung, die doch das wirtschaftl. wichtigste ist. als nach der Ausstellung der Scheine etc., zu treffen.

[3]) Vergl. Cohn a. a. O. § 428.

[4]) Lotz, Technik des deutsch. Emmissionsgeschäftes S. 4 ff.

haben. Ein hervorragendes Mitglied des Consortiums übernimmt die Leitung des Verkaufs und die Führung der Rechnungen. Das Consortium leistet Barbezahlung des Kaufpreises der Anleihe und empfängt dafür die Schuldverschreibungen Zug um Zug.

Teilnehmer des Consortiums stellen nun an befreundete Bankiers in Berlin und in der Provinz die Aufforderung, als „Unterbeteiligte unter ihnen" einzutreten. Weder die Hauptbeteiligten, noch die Unterbeteiligten erhalten nun die Stücke selbst, vielmehr bleibt es normaler Weise dem an der Spitze des Syndikates stehenden Bankhaus überlassen, die Stücke an der Börse zu verkaufen oder andere Firmen mit dem Verkauf zu beauftragen.

Sobald die Syndikatsleitung einen grösseren Betrag in bar durch den Rückverkauf erlöst, bringt sie denselben zur Verteilung an die Hauptbeteiligten, welche wieder die Summe durch Rückzahlungen oder Gutschrift anteilsweise ihren Unterbeteiligten zuführen.

Nach Beendigung des Geschäfts legt das an der Spitze des Syndikats stehende Unternehmen seinen Mitbeteiligten Rechnung über die gesamte Operation und bringt dann die gesamten Auslagen und Verwendungen in Abzug. Je nachdem schliesslich die Summe des ganzen Erlöses gegenüber dem Einkaufspreise ein Mehr oder Weniger ergeben hat, sind die einzelnen Teilnehmer und Unterteilnehmer des Übernahmeconsortiums mit Gewinn oder Verlust an an der ganzen Finanzoperation pro Rata beteiligt.

II. Zur rechtlichen Natur des Obligatärverbandes.

§ 2.

Man kann sich nicht, wie z. B. Göppert in seinem Comentar, mit der Erklärung beruhigen, dass hier weder juristische Person noch Gesellschaft vorliege oder mit derartigen Bezeichnungen nicht mehr als ein Name gewonnen sei.

Im 14. Jahrhundert am Anfang der Entwickelung unseres Institutes in Gestalt der obengeschilderten montes war in der Theorie hauptsächlich bei den Florentiner montes zwischen Laurentius de Rudolphis und Gregor v. Ariminio u. a. grosser Streit, ob die Anleihe etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes im Sinne des canonischen Wucherverbotes darstelle[1]).

Man wollte die Anleihe retten, indem man sie in beliebige andere Fächer des Rechtssystems unterbrachte (Societät, Rentenkauf), nur nicht in dem des verpönten zinsbaren Darlehens. Es war aber in der Tat nichts anderes als Darlehen, wie ja schon die obige historische Übersicht zeigte.

Von jener einfachen Gestaltung der Anleihe ist nun die Anleihe im modernen Sinn weit abgewichen; die Anleihe, wie sie im Gesetze vom 4. Dezember 1899 gemeint ist und infolgedessen auch der durch sie geschaffene Verband hat einen anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Character.

Bei der Frage nach der rechtlichen Natur dieses Verbandes tritt uns die mehr oder weniger variierte Auffassung entgegen, dass es sich um ein Darlehen handelt.

Meili[2]), Holdheim[3]), Riesser[4]), Könige[5]), die Commission[6]), Cohn[7]) und Kuntze[8]), sind ihre Vertreter. Die beiden letzteren scheiden sich aber darin von den ersteren, dass sie eine rechtlich selbstständige Existenz der Anteile annehmen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass diese Theorien mit Ausnahme der von Könige vor dem fertigen

[1]) Endemann, Studien I S. 434 ff.

[2]) Das Pfand- und Concursr. bei Eisenbahnen S. 83 ff., ferner bei Holdheim VII 268.

[3]) Holdheim III S. 352.

[4]) Beil. Heft z. Goldschmidts Zeitschr. Bd. 35 S. 377 ff.

[5]) Comment. S. 1 ff.

[6]) Commis. B. S. 9.

[7]) Endemann a. a. O. S. 874 ff.

[8]) Inhaberpapiere S. 473,

Gesetze entstanden sind, teils vor dem Entwurfe, teils zur Zeit des Entwurfes. Aber da ja der Entwurf[1]) so ziemlich keinen Hinweis auf die dogmatische Einreihung dieses Verbansbegriffes gibt, ist die zeitliche Verschiedenheit von geringem Einfluss.

Meili sagt, die Partialobligationen sind nur ein Teil einer grösseren Gesamtheit, wie schon ihr Name sage und es entstehe durch die Emmission eine Art von Genossenschaftsverhältnis unter den Obligatären. Mit der Ausstellung der Einzelurkunden findet er sich dadurch ab, dass er ihnen „einen vom Gesamtinteresse modifizierten Rechtsinhalt" beilegt.

Sich dabei auf den Namen zu stützen, ist wohl um so verfehlter als es eine Menge anderer Bezeichnungen (Fonds, Appoints, Effekten, Abschnitte, Schuldverschreibungen) dafür gibt, das Gesetz aber dazu noch jenen Ausdruck überhaupt nicht gebraucht hat. Holdheim und Riesser gehen nicht auf weitere theoretische Begründungen ein. Cohn schliesst sich der Begründung Kuntzes an, der auch eine Teilung des Darlehens annimmt, allerdings in rechtlich selbständige Teile mit der Argumentation aus dem Formalcharacter der Scripturobligation, bei dem das Anlehensmotiv ganz in den Hintergrund trete. Könige construiert einen äusserlichen Zusammenhang der Obligatäre und einen innerlichen; den äusserlichen entstanden durch den Act der Emmission, den innerlichen als einen Beteiligungswillen an einem Gesamtschuldverhältnis, das durch den Zeichnungsact begründet würde. Zur näheren Characterisierung dieses Darlehens nimmt er den partiarischen Character hinzu. Schon diese Bezeichnung als partiarisches Geschäft zeigt, dass man sich mit der Annahme eines Darlehens nicht recht sicher fühlte; ausserdem ist mit dieser Bezeichnung nichts weiter

[1]) anders Meili, Holdheim VII S. 267, 268, der im damaligen § 10, der die Rechtsbeschränkung der Obligatäre von einer qualifizierten Mehrheit abhängig macht, „den centralen Rechtsgedanken" des Entwurfs sieht

gewonnen als eine Einreihung in ein neues Fach des Systems, in dem noch viele andere Rechtsgeschäfte ruhen, bei denen irgendwie von Gewinnbeteiligung die Rede ist, aber keine nähere Characterisierung[1]). In der Commission sprach man gelegentlich der Beratung über Massnahmen zur Begrenzung des Begriffes der Schuldverschreibung von Versuchen „die dahin gingen zu bestimmen, dass die Schuldverschreibungen Teile einer Gesamtschuld seien"[2]). Allein dieser Vorschlag eines gesetzgebenden Factors kann nicht ohne weiteres massgebend für die juristische Construction sein; zudem wurden ja fast alle auf die Bestimmung der juristischen Natur der Schuldverschreibungen abzielende Commissionsvorschläge zurückgezogen.

Alle diese Theorien erledigen sich in der Frage nach dem Entstehungsvorgang des Verbandes. Dabei muss natürlich gemäss der Natur der Rechtsinstitutionen als Produkt der wirtschaflichen die juristische Untersuchung zunächst den Ausgang nehmen von der wirtschaftlichen Erscheinung und ihrer Entstehungsgeschichte.

Aus der ökonomischen Erörterung sahen wir, dass die Tendenz in der Entwickelung darauf ging, den einzelnen Anleiheteilen immer mehr selbstständige Existenz zu geben und die Acte der Anleiheaufnahme immer schärfer von einander zu trennen, das Dazwischentreten der Bankiers als Emmissionsunternehmer zwischen Anleihenehmer und -Geber. Das darf auch bei der rechtlichen Betrachtung nicht übersehen werden.

Wie oben dargelegt, haben wir das Emmissionsgeschäft i. e. S. als den typischen Vorgang zu betrachten, die rechtliche Betrachtung hat also auch von ihm auszugehen.

Der Obligatärverband[3]) ist ein Produkt aus den Vor-

[1]) Vergl. Crome, die partiarischen Rechtsgeschäfte insbesondere S. 365.

[2]) Commis. B. S. 1.

[3]) Der kürzere Name empfiehlt sich mehr als der humpelnde Ausdruck Obligationär oder ähnliches; nach dem Vorgang des franz. R. (Lyon-Caen I 378 not. 3.).

gängen der Anlehensaufnahme, ihre rechtliche Würdigung ist daher das erste Erfordernis.

Die Schriftsteller, die diese Frage behandeln, lassen sich in zwei grosse Gruppen einteilen. Die einen betrachten es als Dahrlehensgeschäft, die anderen als Kaufgeschäft, aber alle haben das Gemeinsame, dass sie von der Vorstellung eines einheitlichen Vertragswillens auf seiten des Anleihenehmers und -Gebers ausgehen.

Von den neueren Vertretern der Darlehenstheorie sind Goldschmidt[1]), Gareis[2]), Laband[3]) und Brunner[4]) zu nennen. Die drei ersten behandeln die Anleihepapiere als Inhaberpapiere, die ein Darlehensforderungsrecht in sich enthalten; allerdings ist zuzugeben, dass es sich hier um ein Forderungsrecht handelt, das in einem derartigen Papier verkörpert ist, aber die Construction als Dahrlehensforderungsrecht ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Begebung die verschiedensten causae zu Grunde liegen können[5]).

Glaubt man eine Geschäftsintention beider Teile als einziges Bestimmungsmerkmal aufstellen zu müssen, so wäre allerdings ein Darlehensvertrag gegeben.

Eine weitere Theorie misst nicht mit diesem Massstabe, sondern beurteilt je ob eine Creditvergütung vorliegt oder nicht die Aufnahme einer Anleihe als Darlehen oder Depositum irregulare; nämlich Endemann[6]); allein wenn schon ein Vertrag angenommen werden soll, ist die Prüfung des Vertragswillens immer entscheidendes Merkmal; dann müsste man, wie schon oben erwähnt, eben nur zum Darlehen kommen.

Es ist ferner noch eine Theorie aufgetreten, die von

[1]) System d. Handelsr. 4. Aufl. S. 202,
[2]) das deutsche Handelsr. S. 600 ff.
[3]) Staatsr. d. Deutschen Reiches Bd. II S. 841 ff.
[4]) bei Endemann S. 151, 201.
[5]) R.-G. V, 255; Cohn bei Endemann III S. 864.
[6]) Goldschm. Zeitschr. Bd. IV S. 58 und 64.

Unger[1]), welche die Aufnahme einer Anleihe als den Austausch einer abstracten Forderung gegen Geld ansieht.

Bei der Auffassung der Anleiheaufnahme als Kaufgeschäft finden sich wieder zwei auseinandergehende Ansichten, die einen, so Cosak[2]), sehen hierin einen Verkauf der Anleiheteilforderungen, die andern wie Cohn[3]), Kuntze[4]). Endemann[5]), Dernburg[6]) einen Verkauf der Anleihepapiere als körperliche Sachen.

Gegen die Cosaksche Construction ist vor allem zu sagen, dass man darnach auch einen Mietvertrag als Kaufvertrag bezeichnen könnte; denn auch der Mieter erwirbt für Geld eine Forderung[7]).

Die Theorie, die in der Anleiheaufnahme einen Verkauf der Papiere sieht, kommt schon dem Wesen des Vorgangs etwas näher; sie berücksichtigt wenigstens einige Eigentümlichkeiten z. B. die, dass es sich hier um ein Inhaberpapier handelt, also in erster Linie um eine körperliche Sache, die Gegenstand des Erwerbs ist; allerdings steht hinter ihr ein bestimmtes Forderungsrecht und so erscheint auch diese Auffassung nicht ganz zutreffend.

Was aber gegen alle diese Theorien zu sagen ist, ist dies:

Sie gehen von der Vorstellung eines directen Vertragsschlusses zwischen Anleihenehmer und -Geber aus, während es doch in Wirklichkeit, wie wir oben sahen, gerade im Wesen der Anleiheaufnahme liegt, dass sich hier noch ein Dritter einschiebt, der Bankier, sei es als Makler, Stellvertreter oder, wie in der Regel als Commissionär. In Letzterem, also dem Regelfalle ist das Verhältnis so:

---

[1]) Die rechtl. Natur d. Inhaberpapiere S. 96.
[2]) Handelsr. S. 342,
[3]) bei Endemann III S. 865.
[4]) Inhaberpapiere S. 553,
[5]) das d. Handelsr. S 583.
[6]) Preuss. Privatr. 4. Aufl. Bd. II S. 499.
[7]) Vergl. Bechmann, der Kauf I S. 135.

Durch einen Zeichnungsact erwirbt der Anleihegeber gegen den Bankier, der ihn zur Subscription aufgefordert hat, das Recht auf Aushändigung des Papieres und übernimmt gegen ihn die Pflicht zur Zahlung der Anleihesumme, ferner der Anleihegeber gegen den Anleihenehmer das Recht auf Verzinsung und Tilgung aus dem Papiere. Rechtsbezeichnungen die wir hier als Obligatärverhältnis bezeichnen wollen.

Dies sind die Beziehungen eines einzelnen Obligatärs zum Anleihenehmer und -Vermittler. Kann man nun die Tatsache, dass sich eine grosse Anzahl von Obligatären durch die Zeichnung in Beziehung zu diesen Personen setzt, als rein accidentiell betrachten, indem man von einem Darlehen spricht, an dem sich mehrere beteiligen, einem „Gesamtdarlehen" oder „Genossenschaftsanlehen", wie es die Theorien über den Obligatärverband tun? Abgesehen von dem Unzutreffenden des Darlehenscharakters, was ja schon bei der Darlegung der rechtlichen Natur der Anlehensaufnahme bemerkt wurde, würde eine derartige Construction den Character der Subscription vollkommen übersehen, die Vielheit der Zeichnungsacte, wodurch erst der Verband geschaffen wird, als etwas zufälliges ansehen.

Die Theorie des Gesamtdarlehens ist offenbar noch eine Reminiszenz aus dem gemeinen Recht. Im A. L. R. § 450 I 5 findet sich nämlich der Satz: Hat sich jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu ein und derselben Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben. Eine Illustration der künstlichen Constructionen, die man zur Zeit des gem. Rechts zu machen gezwungen war, gibt eine Entscheidung des Reichs. Ger.[1]): „Tatbestand:

Die Actiengesellschaft Zuckerfabrik T. war im Jahre 1882 durch Beschlüsse der Generalversammlung der Actionäre

[1]) Sammlung Schultze I No. 467.

ermächtigt worden, ein Darlehen von 600 000 M., das in Inhaberpartialobligationen zerlegt werden sollte, verzinslich zu 5 % jährlich aufzunehmen. Das Darlehen sollte seitens der Gläubiger unkündbar sein, die Rückzahlung der ganzen Schuld vom Jahre 1887 ab in jährlichen Raten von wenigstens 60 000 Mark erfolgen und die Folgeordnung der Einlösung der Obligationen durch das Los bestimmt werden. Zufolge dieser Ermächtigung hat die Zuckerfabrik T. von der Handlung Gebr. St. Darlehen im Gesammtbetrage von 400 000 M. und von der L.er Creditbank O. Darlehen im Gesamtbetrage von 200 000 M. erhalten. Ueber den Empfang dieser Darlehen hat die Zuckerfabrik T. den Darlehensgebern als Partialobligationen bezeichnete Urkunden ausgestellt und übergeben. In den Obligationen, welche die gen. Creditbank erhalten hat, ist die letztere als Darleiherin bezeichnet. Laut notarieller Urkunde v. 13. März 1882 haben für die Schuld der Zuckerfabrik 49 verschiedene Personen, darunter der Beklagte in Höhe bestimmter Summen die Bürgerschaft übernommen. In der Urkunde heisst es, nach Darlegung des Sachverhaltes: . . . . . übernahmen hiedurch der Handlung Gebr. St. und der T.er Creditbank gegenüber unter Ausschluss jeder Solidarhaft für die vorstehend Genannten von der Actiengesellschaft Zuckerfabrik T. eingegangenen Verbindlichkeiten zur Tilgung der Obligationen von 600000 M. und Zins die Bürgerschaft und zwar so, dass wenn einer oder der andere der Bürgen infolge seiner Bürgschaft etwas sollte zalen müssen, die andern Bürgen verpflichtet sind, dem oder den geschädigten Bürgen das gezalte nach Verhältnis der von ihnen verbürgten Summen zu ersetzen, sodass der oder die Geschädigten nur nach Verhältnis der von ihnen verbürgten Summe Verlust erleiden . . . . . Die bei den einzelnen Bürgen aufgeführten Summen betrugen zusammen 344 200 M. Die Klägerin hat auf Grund von 5 ausgelosten Partialobligationen über zusammen 3500 M den Beklagten auf Zalung von 3500 M nebst 5%

Zinsen seit dem 1. Januar 1892 in Anspruch genommen, nachdem am 25. Januar 1892 die Zuckerfabrik T. in Concurs geraten war. Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung zur Zalung und das Landgericht wies die Klage auf Grund des § 450 A. L. R. ab. Das Berufsgericht hat dagegen den Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt.

Aus den Gründen:

. . . . . jede einzelne Bürgschaftsleistung bezieht sich ungeteilt auf alle Partialobligationen; . . . . . es ist davon auszugehen, dass auf seiten der Obligationsinhaber den Bürgen gegenüber ein Verhältnis der Gesamtgläubigerschaft begründet worden ist, auf das der § 450 I 5 A. L. R. Anwendung findet. Das Rechtsverhältnis, das nach der Annahme des Berufsgerichtes auf der Gläubigerseite vorliegen würde, wäre das einer Gesamtgläubigerschaft nach Art der römisch rechtlichen activen Correalobligation. Dass ein solches auch im Gebiete des preuss. Rechts durch Vertrag begründet werden kann, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Der erkennbare Vertragswille muss dann aber besonders darauf gerichtet sein und dass dies hier zutrifft, dafür lässt das Berufsgericht die Begründung vermissen. . . . . Das Wesentliche ist, dass für eine Mehrheit von Forderungen bürgschaftliche Sicherheiten unter der Beschränkung auf bestimmte Geldbeträge in der Weise gewährt worden sind, dass jede dieser Sicherheiten für jede einzelne Forderung gelten sollte. Ob die Forderungen ursprünglich verschiedenen Personen oder einer zustanden, ist nicht entscheidend."

Das zeigt deutlich, wie verfehlt es ist, vollkommen neue Verkehrserscheinungen in römische Begriffe einzukleiden, die ihnen aus dem einfachen Grunde nicht zu Gesichte stehen können, weil die römischen nie für derartige unbekannte Phänomene zugeschnitten waren.

Obwohl nun Könige selbst zugibt, dass der Gesetzgeber wohl die Folgerung vermeiden wollte, dass die Schuldverschreibungen nur Bruchteile eines Anlehens darstellen,

was schon aus dem entsprechenden Titel, der für das Gesetz vorgesehen war, zu ersehen sei, hat doch auch er sich von der Vorstellung eines Darlehens nicht frei machen können, wenn es auch mit dem Namen „Gesamtdarlehen. Gesellschaftsanlehen“ partiarischer Natur bezeichnet wurde.

Nach dem Gesetz v. 9. Dez. 1899 stellt sich im Allgemeinen der Sachverhalt so dar:

Eine Gläubigergesamtheit die Besitzer einer Kathegorie von Schuldverschreibungen, die ihnen im Verhältnis der Nennwerte gleiche Rechte gewähren, kann bei einer gewissen Höhe der ausgegebenen Obligationssumme gemeinverbindliche Beschlüsse fassen, insbesondere einen Vertreter bestellen; dabei kann sie aber Verpflichtungen zu Leistungen nicht auferlegen;[1]) zur Wahrung gemeinsamer Interessen, ist sowohl im Gesetz als in der Begründung[2]) als practischer Zweck dieser Organisierung angegeben.

Zweifellos haben wir es hier mit einem korporativen Gebilde zu tun: Einer Mehrheit von Personen, welche jener eigentümliche Inhalt des Obligatärverhältnisses als höhere Einheit zu einem Ganzen verbindet. Dabei werden soviele Verbände gebildet als es Klassen von Schuldverschreibungen gibt; § 1 d. G. verlangt eine vollkommene Rechtsgleichheit der Gläubiger; für jede dieser Klassen muss die vorgeschriebene Minimalsumme der Obligationen gegeben sein (300 000 M).

Die weitere Eigentümlichkeit dieser Korporation ist, dass wir es hier nicht mit einem einheitlichen sozialrechtlichen Constitutivact zu tun haben, sondern mit einem in mehrere Fasen getrennten.

Der Erste, der Zeichnungsvorgang ist der einseitige Act[3]), durch den zunächt eine Willensrichtung zum Eintritt in das Obligatärverhältnis kundgegeben wird; den über-

---

[1]) § 1 d. G.

[2]) Rchtgvhdlg. 10. Legisl. Per. 1. Sess. S. 908 Act Stück No. 105

[3]) Vgl. Gierke, Genosssch. Theorie S. 124; ders., Deutsch. Priv. R. S. 487; R. G. XVIII, 66 ff.

einstimmenden Willen der als Vereinigungsact notwendig ist, oktroyiert das Gesetz erst auf, indem es eben die verschiedenen Voraussetzungen für das Zustandekommen der gesamtverbindlichen Beschlüsse aufstellt. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um einen einheitlichen Willensact, sondern um mehrere von einander unabhängige Vorgänge.

Also eine Korporation eigener Art, die vielleicht zweckmässiger Weise, da jene characteristischen Rechtsbeziehungen, die wir als Obligatärverhältnis bezeichnen, die Basis des Ganzen bilden, kurz als Obligatärverband bezeichnet wird[1]).

Bei der Organbildung der Korporation ist der practische Zweck des Gesetzes natürlich massgebend gewesen. Eine Interessengemeinschaft soll wahrgenommen werden. Aus dieser Interessengemeinschaft hat nun das Gesetz eine Rechtsgemeinschaft gemacht, nicht wie Könige[2]) sagt, umgekehrt. Die Rechtsgemeinschaft wurde als bestehend anerkannt, daraus wurde eine Interessengemeinschaft; denn das Interesse wird erst dadurch, dass es geschützt ist, zum Recht.

Zur Wahrnehmung dieser Interessen sind nun zwei Einrichtungen getroffen, die Gläubigerversammlung und der Vertreter. Wir können die Gläubigerversammlung gemäss § 11 Sch. V. G., der dieser Versammlung einen gewissen Eingriff in die Obligatärrechte selbst gestattet, als das gesetzgebende Organ den Vertreter gemäss § 14 ff., wonach er hauptsächlich zur Geltendmachung der Rechte nach aussen bestellt ist, das repräsentative Organ nennen; dieses gewinnt allerdings wegen der Mischung zwischen obligatorischer und dinglicher Berechtigung eine doppelte Ausbildung.

Andere derartige Rechtsbildungen liegen vor in Nord-

[1]) Für die korporative Qualität spricht ausserdem noch § 14 Abs. 4 der die Parteifähigkeit im Prozesse und damit den einheitlichen Verbandscharacter statuirt.

[2]) Comment. S. 5.

Amerika; hier ist den Pfandgläubigern einer Eisenbahngesellschaft (den „bondholders") allerdings nur in beschränktem Masse, nämlich bei Zahlungsverzug der Zinsen, das Recht zugesprochen, das Kapital für verfallen zu erklären. In diesem law of Railroad[1]) ist schon eine ähnliche Zusammenfassung der Obligatäre, allerdings hauptsächlich, im Institut des „trustee", als geborenem Vertreter der Obligatäre, ausgebildet, das freilich schon durch das Objekt der Pfandsicherung der bondholders seine Verschiedenheit vom deutschen Institut bedingt.

Eine weitere Entwickelung hat dieser Rechtsbegriff in Frankreich 1876 gefunden, wo die Obligatäre zu förmlichen „associés" formiert sind[2]).

Eine ähnliche Natur legt Mexico dieser Gläubigergesamtheit bei, indem es im Gesetz über Ausgabe von Gesellschaftsobligationen vom 29. Nov. 1897 Art. 7. Ziff. 2 direct von einer „neuen Gesellschaft", die durch die Obligationenausgabe gebildet wird, spricht.

Während diese Gesetze mehr vom demokratischen Prinzip beherrscht sind, finden wir in den Gesetzen von Belgien und Österreich mehr das aristokratische vertreten. Im belgischen avant-projet, das allerdings Entwurf geblieben ist, de loi sur les obligations et les droits des titulaires d'obligation emis par les sociétés commerciales[4]) wird mit der Begebung der Obligationen eine juristische Person geschaffen, das „syndicat", welches durch drei Mitglieder vertreten wird. Die äusserste Durchführung liegt im österreichischen Gesetz vom 24. April 1874 betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautender Teilschuldverschreibungen[5]); hier

[1]) Vergl. Leonhard A. Jones, A Treatise of the law of R. Boston 1874, Isaac F. Redfild, the l. of R. Bost. 1873.

[2]) Vavasseur. projet de loi sur l. s. 1876 S. 61, 62, 65, 70; ders. traités des sociétés 1878 S. 242 Begr. S. 921.

[3]) Abgedr. bei Holdheim Bd. VII S. 234.

[4]) Begr. S. 922.

[5]) Begr. S. 920.

ist die Interessenwahrnehmung der Gläubiger in die Hand eines gerichtlich bestellten Curators gelegt mit einem beratenden Gläubigerausschuss an seiner Seite. Er macht die Gläubigerrechte selbständig geltend und zwar mit Ausschluss der einzelnen Gläubiger.

Ausserdem haben noch einige Einzelbestimmungen über diese Materien, aber ohne weitere Ausgestaltung Italien Hgb. Art. 158, 171 ff., Portugal Hgb. Art. 195 ff., Argentinien Hgb. Art. 356, 367 ff., Schweiz Obligationenrecht Art 656, Ziff. 7, Belgien Ges. v. 8. Mai 1873 Art. 69, England Ges. v. 29. Juni 1865 Vict. 28, 29 Chap. 78, Zusatzges. v. 4. Juli 1870, Vict. 33 und 34, Chap. 20 und Railway Compaines Act. 1867.

B. Einschlägige Gesetzgebung in Deutschland vor 4. Dez. 1899.

§ 3.

Schon die Commissionsberatungen zur Concursordnung befassten sich mit der Materie; schon vor dem Inkrafttreten der K. O. sollte der in § 17 E. G. K. O. behandelte Gegenstand einheitlich geregelt werden[1]). Man ist aber damals über einen Entwurf betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vom 23. Februar 1880[2]) nicht hinausgekommen. Man wollte im § 17 im E. G. Z. K. O. der Landesgesetzgebung freies Spiel in den dinglichen Grundlagen des Creditwesens belassen.

Baden, Ges. v. 12. April 1892, Elsass-Lothringen, Ges. v. 28. Mai 1893, Sachsen-Coburg-Gotha, Ges. v. 4. April 1895, Mecklenburg-Schwerin Ges. v. 24. Febr. 1894, Mecklenburg-Strelitz Ges. v. 21. März 1894, Schwarzburg-Sonderhausen, Ges. v. 25. Jan. 1896 haben diesen Vorbehalt benützt.

Diese Gesetze liessen allerdings nur bei Hypotheken-

[1]) Reichstagsverhandlungen IV. Session S. 1000.

[2]) Reichstagsverhandlungen 4. Legislaturper. III. No. 32.

banken für die Pfandgläubiger eine Sicherheit mittelst Verpfändung der einzelnen Hypotheken bewirken, wobei der von der Bank bestellte Pfandhalter die Pfandbriefgläubiger vertrat. Endlich regelte das Hypothekengesetz v. 13. Juli 1899 diese Frage reichsrechtlich, sodass es den Pfandbriefgläubigern im § 35 im Concurs der Hypothekenbank kein Pfandrerht, sondern ein Vorzugsrecht auf die zur Deckung der Pfandbriefe dienenden in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere und auf das unter Mitverschluss des Treuhänders[1]) gebrachte Geld, gab.

Ohne Rücksicht auf den Concurs regelt eine andere Reihe von Landesgesetzen die rechtliche Gemeinschaft der Gläubiger, das bayr. Ges. v. 18. März 1896 betr. einige Bestimmungen über Inhaberpapiere, das Braunschw. Ges. betr. die Hypotheken und die auf den Inhaber lautenden Schuldverschr. v. 30. März 1882. Diese richten gemeinsame Vertreter und Beschlussfassung der Gläubiger ein, wenn ein und dieselbe hypothekarische Sicherheit vorliegt. Dabei geht das Braunschw. Ges.[2]) auch noch von der Vorstellung eines Vertrages aus, den der Schuldner mit dem Unternehmer und ersten Empfänger der Inhaberpapiere über das Creditgeschäft abschliesst und den es nun allerdings im dunkeln Gefühl, vor einer neuen Erscheinung zu stehen, Generalobligation nennt. Trotzdem ist dieser Name nicht für die Theorie des Gesamtdarlehens zu verwenden, wie es Könige[3]) tut; denn es ist nur von einer Obligation, nicht von einem Darlehen die Rede. Ferner gehört hieher das preuss. Ges. über Privateisenbahnen und Kleinbahnen v. 19. Aug. 1895. Einen Vorläufer hatte es in einem ähnlich lautenden Gesetzentwurf, der 1880 dem Reichstag erfolglos vorgelegt wurde. Es ist hier auch eine Organisation mit Majoritätsbeschlüssen

[1]) § 31 Hyp. B. Ges.
[2]) Begr. S. 919.
[3]) Comment. S. 3, 4.

gegeben, die aber in einen engeren Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren gebracht ist.

Im B. G. B. finden wir keine weiteren Bestimmungen über den Gegenstand; nur in §§ 1189 und 1270 ist für den Fall (ähnlich dem bay. und braunschw. Gesetz), dass zu Gunsten von Forderungen aus Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, oder durch Indossament übertragen worden, eine Hypothek oder ein Schiffspfandrecht bestellt wird, die Ernennung eines Gläubigervertreters eingeführt.

In den §§ 793-808 ist eine Regelung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber getroffen, aber nicht der Schuldverschreibungen im Allgemeinen.

Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. sind alle oben angeführten Landesrechte ausser Kraft getreten; soweit nicht im E. G. Vorbehalte gemacht sind. Dies ist aber tatsächlich in Art. 112 E. G. z. B. G. B. für Eisenbahnprioritäten geschehen.

Der Landesgesetzgebung ist im § 25 des Sch. V. G. in soweit eine Selbstständigkeit belassen, als die particulären Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandteilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren, unberührt bleiben sollen. Ausserdem findet das Getetz auch auf Schuldverschreibungen Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind[1]).

C. Entstehungsgeschichte des Gesetzes v. 4. Dez. 1899.

§ 4.

Dass für das vorliegende Gesetz ein dringendes Bedürfnis bestand, dürfte durch die vorhergehenden Erörterungen schon dargetan sein. Es soll aber durch nachstehende Statistik noch besser illustriert werden.

[1]) § 25 Abs. 2 Sch. V. G.

An innländische Renten und Schuldverschreibungen sind nach dem Tarife 2 a des Reichstempelges. vom 21. April / 1. Mai 1894. wie Riesser[1]) mitteilt, ausgegeben:

1. für die Zeit v. 1. Mai 1894 bis 31. März 1895	1 109 502.80	M
2. für das Etatsjahr 1895/96 . .	1 324 890.20	„
3. „ „ 1896/97 . .	724 064.50	„
4. „ „ 1897/98 . .	796 345.80	„
5. für das 1. Viertelj. 1898/99 . .	403 991.20	„
zusammen für 50 Monate . .	4 358 794.50	M

Eine weitere Illustration der Notwentigkeit einer entsprechenden Codifikation zeigt der Fall der Stettiner National - Hypotheken - Creditgesellschaft; es konnte zur Rettung der Gesellschaft eine Herabsetzung der Pfandbriefgläubiger erreicht werden. Die Minderheit befand sich auf Kosten der einsichtsvolleren Mehrheit im Genusse ihrer unverkürzten Zinsen.

Von den zahlreichen Wünschen die insbesondere von Riesser[2]) betreffs der Codification dieser Materie geäussert wurden, sind nur einige wenige berücksichtigt worden; es war auch, wie aus den Verhandlungen des 24. deutsch. Juristentags[3]) ersichtlich ist, wegen der Neuheit des Gegenstandes und dem Drange der Verhältnisse nicht anders möglich.

In der ersten Beilage zum deutsch. Reichs- und Kgl. preuss. Staatsanzeiger v. 27. Mai 1898 No. 724 wurde im Anschluss an den unmittelbar vorher in der 1. Beilage desselben Blattes v. 26. Mai 1898 No. 123 erschienenen Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes der Entwurf eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen veröffentlicht. Zahlreiche Erörterungen und Kritiken folgten.

---

[1]) Beilageheft z. 47 Bd v. Goldschmidts Zeitschrift für das gesamt. Handelsr.

[2]) S. 11 a. a. O.

[3]) Bd. IV, S. 203 ff., 365 ff.

Die Einwürfe wurden im 2. Entwurfe, der mit Schreiben des Reichskanzlers am 3. Febr. 1899 dem Reichstag vorgelegt wurde, teilweise berücksichtigt. Dieser Entwurf gelangte am 7. März 1899 in der 51. Sitzung des Reichstags zur ersten Beratung und wurde auf Grund derselben einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Die Commission, welche unter Vorsitz des Abg. Rettig tagte beriet den Entwurf in 2 Lösungen und erstattete am 12. Juni 1899 durch den Abg. Dietrich einen umfangreichen Bericht. In der Commission wurden die §§ 2, 21 und 22 neu eingeschaltet; die in der Commission von § 10 der Reichstagsvorlage getrennten Absätze 3 und 4 bald mit den Absätzen 1 und 3 des § 12 vereinigt. Absatz 2 dieses § 12 wurde neu eingeschaltet. An den §§ 1, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 wurden einige materielle Aenderungen vorgenommen; in § 18 die Citate geändert.

In der 2. Lesung der 104. Sitzung des Reichstags am 18. November 1899 wurde an den Beschlüssen der Commission nichts geändert[1]). In der 106. Sitzung des Reichstags vom 21. November 1899 wurde das Gesetz ohne weitere Discussion von der Mehrheit des Reichstags angenommen[2]). Am 4. Dezember 1899 wurde das Gesetz vom Kaiser vollzogen und in der am 9. Dezember 1899 ausgegebenen No. 47 des Reichsgesetzblattes verkündet. Es ist gleichzeitig mit dem B. G. B. in Kraft getreten.

Der Obligatärverband und seine Organe. Das Gesetz vom 4. Dezember 1899.

§ 5.

In der grossen Anzahl der Obligatäre liegt das Hindernis der wirksamen Geltendmachung ihrer Rechte; private Schutzvereinigungen reichen nicht aus.

Es musste ein Eingriff in die Sphäre des Individual-Rechts gemacht werden, das Vertragsrecht musste von

[1]) W. Verhandlungen S. 2891-2900.
[2]) W. Verhandlungen S. 2921-2922.

der unbeschränkten Herrschaft des Einzelwillens losgelöst und dem Willen einer Gesamtheit untergeordnet werden, soweit das Bedürfnis es erforderte.

Der Zweck jenes korporativen Gebildes, das wir Obligatärverband nennen, ist die Wahrnehmung der Verbandesinteressen gegen den Anleihenehmer[1]).

Wie in der organischen Welt die Functionen eines Organismus die Entwicklung seiner Organe bestimmen, so auch hier; wir finden als entsprechende Einrichtung für das Verhältnis nach aussen den Vertreter, wie er in den §§ 12 und 18 des Gesetzes sich darstellt. Um die innere Lebensfunction des Verbandes aufrecht zu erhalten, ist die Gläubigerversammlung bestimmt.

Obwohl in diesem Gesetze fast ausschliesslich Bestimmungen über diese Organe getroffen sind, müssen wir doch annehmen, dass es ein Verband ist, der als dahinter stehend angenommen wird.

A. Das gesetzgebende Organ.

I. Das Recht der Teilnahme an der Gläubigerversammlung.

1. Teilnahmerecht und Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibung gibt ihrem Besitzer das Recht der Teilnahme an der Gläubigerversammlung.

Was versteht der Gesetzgeber unter Schuldverschreibung?

Welche Arten von Schuldverschreibungen sind gemeint?

a) Auf die erste Frage ist zu antworten: das Gesetz erstreckt sich auf Inhaber- und Rectapapiere. Es heisst im § 1 ganz allgemein: „Schuldverschreibungen . . . . . die . . . . . Es ist also bei der Frage nach der Berechtigung aus dem Papiere zu scheiden zwischen Inhaber- und Rectapapieren.

aa) Ueber die Inhaberobligationen geben die §§ 793 ff. B. G. B. eine authentische Auskunft. Die Stellung des

[1]) Begr S. 917.

Obligatärverbands zum Obligatär und die Stellung des Obligatärs zum Papier ist zunächst auseinander zu halten. Das erste nennt man gewöhnlich Legitimation d. i. der Inbegriff der Voraussetzungen, unter denen der Obligatärverband einen als Obligatär behandeln kann. Hier ist der Besitz genügend. Betrachtet man aber die Position Obligatär-Urkunde, so zeigt sich, dass die Berechtigung aus dem Papier also alles, was den Inhalt des Obligatärverhältnisses ausmacht, nach sachenrechtlichen Grundsätzen erworben sein muss. Denn der Erwerb der Verfügungsberechtigung im Sinne des § 793 B. G. B. also der Berechtigung zur Veranlassung einer Rechtsänderung, setzt, seinem Objekt (Rechtsumgestaltung) gemäss, keine blos obligationenrechtliche, sondern diejenige Norm voraus, die ihn einer absoluten Herrschaft unterwerfen[1]). Die Frage nach dem Erwerb eines solchen Obligatärrechts aus der Inhaberschuldverschreibung muss daher nach den Grundsätzen der §§ 932, 935 B. G. B. gelöst werden. Also auch der Nichteigentümer kann das Teilnahmerecht an der Gläubigerversammlung haben, wenn er im guten Glauben ist.

Dabei kann Uebertragung der Legitimation und Uebertragung des Eigentums für sich allein sehr wohl Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sein. Die Legitimationsübertragung kann den verschiedensten Zwecken dienen; sie kann auch den Nichteigentümer berechtigen[2]).

bb) Die Rectapapiere werden mit der Forderung übertragen; nur geht, der Natur des Wertpapiere gemäss die Forderung nicht eo ipso mit dem Papier, sondern eben als solche durch Cession über.

---

[1]) Man kann, wie Staub, wohl nicht aus der Eigenschaft der Inhaberobligation als Wertpapier und Sache allein einen Schluss ziehen auf ihre rechtliche Natur; eine derartige Deduction würde gerade die Eigentümlichkeiten des Papiers ausser Acht lassen. Staub Comment. Anm. zu § 179; im Resultat allerdings derselben Ansicht.

[2]) R. G. Bd. 36, 55; Bd. 207; Bd. 40, 80. Staub § 222 Anm. 113; § 252 Anm. 12; Excurs zu § 224.

b) Zu den Schuldverschreibungen, die unter das Gesetz fallen, gehören diejenipen Wertpapiere, die von Gesellschaften oder Einzelunternehmern bei Aufnahme eines Anlehens ausgegeben werden (diejenigen der Staats- und öffentlichen Korporationen sind nach § 24 d. Ges. ausgenommen).

Demnach können wir dazu rechnen:

1. Die von Eisenbahnen, Bergwerks- und anderen industriellen Unternehmungen ausgestellten.

2. Die Hypotheken- und Grundschuldpfandbriefe, Grundrentenpfandbriefe, Kleinbahn- und Comunalobligationen der Hypothekenbanken[1]). Die Kleinbahnobligationen sind solche, welche die Hypothekenbanken durch eine Beleihung der verpfändeten Privat- und Kleinbahnen (Eintragung in ein besonderes Bahngrundbuch)[2]) ausgestellt haben[3]).

3. Lotterielose

4. Die auf Inhaber lautenden Grundschuldbriefe (§ 1195 B. G. B.), sofern im Uebrigen die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind (nach dem bisherigen preuss. Gesetze waren die Inhabergrundschuldbriefe nicht gestattet[4]).

5. Rentenbriefe.

6. Die Banknoten der Zettelbank.

7. Interimsscheine über Einzalungen auf Renten und Schuldverschreibungen[5]).

Diese Schuldverschreibungen nun müssen auf Zalung vorausbestimmter Nennwerte lauten und den Gläubigern im Verhältnis der Nennwerte gleiche Rechte gewähren[6]). Die Bestimmung über den vorausbestimmten Nennwert war ein Product der Commissionsberatungen. Man wollte da-

---

[1]) §§ 1, 6 ff. 40, 41, 42, 52, Hyp. B. Ges.

[2]) Preus. Ges. v. 19. Aug. 1895.

[3]) § 5 Hyp. B. Ges.

[4]) R. G. B. A. 14, 94; B. A. 18, 346.

[5]) Commiss. B. z. bayr. Ges. über die Inhaberpapiere S. 26 ff.

[6]) § 1 d. Ges.

mit die Gläubiger zusammenfassen, die ein gemeinsames Interesse hatten, deren Forderungen zwar nicht gleiche, aber doch gleichmässig nach Verhältnis der Nennwerte seien und nach einem bestimmten Plan in festbestimmten Beträgen contrahirt waren[1]).

Im ersten Entwurfe hiess es „Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind". In der Bundesratsvorlage: „sind dem Inland Schuldverschreibungen ausgestellt, die nach dem Verhältnisse der Nennwerte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren". In der Commission wurde unter anderem der Zusatz „für den Handelsverkehr" bestimmte Schuldverschreibungen verlangt.

Allein alle diese Anträge wurden zurückgewiesen mit der Begründung, dass sie zu wenig Rücksicht nähmen auf die Fälle, die im Verkehr sehr häufig seien, in denen Emmissionen unter ganz gleichen Bedingungen zu verschiedenen Zeiten vorgenommen oder die Stücke derselben Emmission erst nach und nach in den Verkehr gebracht würden. Was durch die gegenwärtige Fassung des Gesetzes vor allem ausgeschlossen werden sollte und ausgeschlossen ist, das sind Schuldscheine über Depositengelder von Banken oder Bücher privater Sparkassen, die auf Namen lauten[2]); sie gewähren ihren Besitzern allerdings gleiche Rechte, sind aber ohne inneren Zusammenhang untereinander in willkürlichen Beträgen ausgegeben.

Eine weitere Eigenschaft der Schuldverschreibungen soll die sein, dass sie eine Gleichheit der Rechtslage der einzelnen Gläubiger begründen.

Die Bestimmung geht von dem Gedanken aus, dass die Verschiedenheit der Interessen doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben darf, z. B. der Fall einer Stundungsgewährung, wo es doch nicht angängig ist, dass die Gläubiger noch nicht fälliger Forderungen die der fälligen

[1]) Commiss. B. S. 2.
[2]) Commiss. B. S. 1.

Forderungen majorisiren. Es werden daher wohl nicht selten verschiedne Klassen von Schuldverschreibungen, die dementsprechend verschiedene Verbände bilden, vorkommen können. Man wollte die Häufigkeit einer solchen Differenzirung in der Commission möglichst einschränken, indem man unter Hinweis auf § 28 des Entw. eines Hyp. B. Ges. beantragte, dass Rechtsgleichheit nur hinsichtlich der eingeräumten Sicherheit verlangt werde. Dem Vorschlag wurde aber nicht stattgegeben.

Was man sich eigentlich unter diesen gleichen Rechten vorstellen soll, sagt die Begründung[1]); es ist darunter die Gleichheit in Ansehung der Rückzalung, Verzinsung und etwa eingeräunter Sicherheiten verstanden.

2. Begrenzung des Teilnahmerechts.

§ 6.

Es ist eine objektive und subjektive Limitirung gegeben.

1. Die objektive Begrenzung. Nach § 1 sollen die Schuldverschreibungen im gesamten Nennwerte von mindestens 300 000 Mk. ausgegeben sein; die Stückezal soll mindestens 200 betragen. Diese Vorschrift soll hauptsächlich bezwecken, dass eben nur die Anleihen grösseren Stils getroffen werden; es sollten aber andererseits kleinere Unternehmungen, bei denen ein staatliches Interesse mitspielte, hereingezogen werden. Dieses Dilemma kommt in der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck. In den beiden Regierungsentwürfen war die Zahl auf 100 000 bzw. 100 festgesetzt. Die Commission beantragte[2]) „um das Anwendungsgebiet des Gesetzes einzuengen“ 500 000 bzw. 500. Die Regierungsvertreter beantragten aber eine niedrigere Normirung, um die Localbahnen und andere kleinere Unternehmungen auch dem Gesetz unterwerfen zu können. So kam endlich die gesetzliche Summe heraus.

Damit waren verschiedene Bedenken beseitigt, die

[1]) Begr. S. 909.

[2]) Commiss. B. S. 3.

man gegen die Vorlage erhoben hatte. Bei der Fassung des Entwurfes war die Möglichkeit gegeben, dass selbst ganz kleine Amortisationen die Wirkung des Gesetzes wieder aufheben konnten; denn die gesetzlichen Folgen knüpften sich ja an den Betrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Der Obligatär konnte zum Beispiel, um sich eines lästigen Vertreters oder der Gläubigerversammlung zu entledigen, nur für ein par Hundert Mark Obligationen einkaufen und vernichten; dann war der ganze Obligatärverband gesprengt. In der jetzigen Fassung des Gesetzes ist es aber schon nötig, dass mindestens eine Summe von 200 000 M. amortisirt werden müsste, um sich der Gesetzesnormirung zu entziehen[1]). Erst wenn der Gesamtbetrag der umlaufenden Schuldverschreibungen unter 100 000 M. oder die umlaufende Stückezahl unter 100 sinkt, hört der Verband auf zu existiren. Dabei ist nun doch nicht alle Unsicherheit beseitigt; es ist im Gesetz der Unterschied zwischen „ausgegeben“ und „im Umlauf befindlichen“ Schuldverschreibungen gemacht.

Dabei begegnet der Ausdruck „ausgegebene“ wohl kaum einer Doppeldeutung. Es ist hier eben der technische Ausdruck des „Begebens“ gemeint. Bei der Auslegung des Begriffes „im Umlauf befindlichen“ haben sich verschiedene Meinungen gebildet, die sich in 3 Gruppen scheiden lassen. Die einen nehmen den Besitz als Kriterium. Diese, namentlich Riesser[2]), halten diejenigen Schuldverschreibungen für umlaufende, die sich nicht im Besitz des Schuldners befinden. Die 2. Gruppe, die vor allem die Commission auf ihrer Seite hat, sagt: der Erwerb der Obligationen durch den Schuldner selbst ändert an ihrem rechtlichen Bestande nichts; die einzig relevante Tatsache ist die Absicht, in der der Schuldner die Obligation erwirbt z. B., wenn er sie zum Zwecke der

[1]) § 2 des Gesetzes.

[2]) Zeitschr. für das gesamt. Handelsr. von Goldschmidt, Bd 47. Beil. Heft S. 69.

Einziehung oder nur zur Anlage eines Reservefonds erwirbt. Im Umlauf befindlich sind hienach auch die im Besitze des Schuldners befindlichen Schuldverschreibungen; es sei denn, dass sie vom Schuldner zum Zwecke der Einziehung erworben sind[1]). Der Argumentation von Zimmermann, der § 11 Abs. 3 als Stütze für seine Ansicht herbeizieht, kann § 10 Absatz 4 entgegengehalten werden, wo es heisst: „Der Schuldner ist für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt": Würde das Gesetz die vom Schuldner erworbenen Obligationen zu den im Umlauf befindlichen rechnen, so würde diese ausdrückliche Bestimmung doch überflüssig sein.

Eine 3. Gruppe sagt, im Umlauf befinden sich alle Schuldverschreibungen, welche der Schuldner nicht eingelöst hat[2]). Die Commission begründet ihre Ansicht damit, dass das Stimmrecht dieser Schuldverschreibungen erhalten bleiben müsse, weil diese wohl ausgelosten, aber noch nicht eingelösten bei Beschlüssen über Stundung ganz besonders beteiligt seien.

Wir sehen daraus, dass sich auf die Frage: was versteht man unter im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, keine strikte Antwort geben lässt. Man kann sagen: Da, wo noch keine Auslosung erfolgt ist, muss man mit Riesser den Besitz als das Entscheidende gelten lassen; wo eine solche erfolgt ist, die Einlösung als das Moment, bei dem man von Umlauf nicht mehr sprechen kann. Die Anschauung, die von der Erwerbsabsicht ausgehen will, ist vor allem wohl schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil eine Controlle der Absicht praktisch undurchführbar ist.

Ist nun der Gesamtbetrag der umlaufenden Schuldverschreibungen unter 100 000 Mk. oder die Zal der umlaufenden Stücke unter 100 gesunken, so ist dies vom Schuldner unverzüglich, (d. h. ohne schuldhaftes Zögern e. a. § 21 B. G. B.) im deutschen Reichsanzeiger bekannt

[1]) Comiss. B. S. 13; von Zimmermann „die Teilschuldverschreibung", Greifswalder Dissertation, S. 49.

[2]) Comiss. B. S. 13, Könige Coment. S. 26.

zu machen. Die Wirkung einer derartigen Bekanntmachung ist, dass der Obligatärverband erlischt[1]).

2. Die subjektive Begrenzung des Teilnahmerechts stellt sich als eine in Bezug auf die Person des Obligatärschuldners und in Bezug auf das Teritorium dar.

§ 24 d. Ges. bestimmt nämlich, bass das Gesetz auf Schuldverschreibungen des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Anwendung finden soll. Hier zeigt sich wieder deutlich die eigentliche Natur des Obligatärverbands. Es soll das characteristische Obligatärverhältnis, das ein Product des privaten Verkehrs ist, nicht auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse angewendet werden, bei denen Emmission und Obligation auf ganz anderen Grundlagen beruhen[2]). Ausserdem ist noch auf die Verschiedenheiten, die ev. in den einzelnen Bundesstaaten in Zusammenhang mit der Verfassung gegeben wären, Rücksicht genommen[3]).

Die teritoriale Begrenzung des Teilnahmerechts liegt darin, dass nur Obligationen getroffen sind, die von jemand, der im Ausland seinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat, ausgegeben sind[4]). Der Grund dafür ist natürlich die Aufrechterhaltung des Teritorialitätsprinzips, wonach eben der deutschen Gesetzgebung nicht Rechtsverhältnisse unterliegen sollen, deren Schwerpunkt im Auslande liegt[5]).

II. Die Einberufung der Gläubigerversammlung.

§ 7.

1. Die Form der Berufung.

Die Form der Berufung ist die einer öffentlichen Bekanntmachung[6]). Sie muss mindestens zweimal im deut-

[1]) e. ag. § 2 des Gesetzes.
[2]) Vergl. Begr. S. 618.
[3]) Begr. a. a. O.
[4]) § 1 des Gesetzes.
[5]) Vergl. Begr. S. 909.
[6]) § 6 des Gesetzes.

schen Reichsanzeiger und in den sonstigen Blättern, durch welche für den Bezirk des zuständigen Amtsgerichts die Eintragungen in das Handelsregister veröffentlicht werden, erfolgen. An Stelle der letzteren Blätter treten, wenn der Schuldner eine Actiengesellschaft, Comanditgesellschaft auf Actien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eingetragene Genossenschaft ist, die für die Veröffentlichungen der Gesellschaft und der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Es konnte nicht den Einberufern überlassen werden, wie sie die Obligatäre benachrichtigen sollten. Dabei kann es nicht dem oben erörterten Zweck des Gesetzes entsprechen, eine Verschärfung der Bestimmungen, wie sie auf den üblichen Formularien über Schuldverschreibungen oft vorgesehen sind, auszuschliesen[1]); nur eine Milderung soll unmöglich gemacht werden[2]).

Dabei ist die gesetzliche Fixirung der Blätter nicht ohne Wert. Wenn sie sich auch im Allgemeinen keines grossen Leserkreises erfreuen[3]), so wäre doch für zahlreiche, bereits im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ein gänzliches Vakuum eingetreten; bei der langen Umlaufszeit würden die meisten Bestimmungen, die gleich bei der Ausgabe in die Obligation aufgenommen sind, bei veränderter Sachlage oft zu Unzuträglichkeiten führen.

Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung ist die Frist so zu bemessen, dass den Gläubigern mindestens zwei Wochen für die im § 10 Abs. 2 geforderte Hinterlegung ihrer Schuldverschreibungen frei bleiben. Das Gesetz bestimmt allerdings nicht ausdrücklich — etwa analog § 255 Abs. 1. H. G. B., — dass der Tag der Einberufung nicht mitzuzählen sei; doch in sinngemässer Auslegung des gesetzlichen Wortlautes wird man auch hier den Tag der Einberufung nicht mitzählen dürfen[4]).

[1]) Anderer Meinung Fleck bei Holdheim Bd. VII, S. 222.
[2]) Vergl. Merzbacher Coment. S. 26.
[3]) Fleck a. a. O.
[4]) Vergl. Merzbacher a. a. O., S. 26.

Bei der Berufung soll der Zweck der Versammlung bekannt gemacht werden[1]). Dabei können Gegenstände, die ihrem wesentlichen Inhalte nach nicht vorschriftmässig angekündigt sind, nicht in die Beschlussfassung mit einbezogen werden. Diese Ankündigung hat von denselben Personen auszugehen, welche die Versammlung berufen.

2) Subjekt der Berufung.

Die Berufung geschieht zunächst durch den Schuldner[2]); er trägt im Allgemeinen ihre Kosten[3]). Der spezifische Character des Verbandes als Obligatärverband tritt hier wieder hervor. Die Initiative, das gesetzgebende Organ in Tätigkeit zu setzen, liegt scheinbar ausserhalb des Verbandes[4]), beim Schuldner; in Wirklichkeit gehört aber der Schuldner nach gewissen Richtungen hin zum Verband, was eben gerade ein Characteristicum des Obligatärverhältnisses, bezw. des Obligatärverbandes ist. Die Begründung[5]) drückt das so aus: „Der Schuldner wird regelmässig die erste Veranlassung haben, sich mit den Gläubigern ins Benehmen zu setzen und zu dem Ende den Zusammentritt der Versammlung herbeizuführen". Der korporative Character wird aber andererseits stärker betont durch Einführung eines Minoritätsrechts, dem auch der Schuldner untergeordnet ist. Dieser ist nämlich verpflichtet eine Versammlung zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den 20. Teil des Gesamtbetrages der umlaufenden Schuldverschreibungen erreichen, das verlangen[6]), und zwar muss das schriftlich und unter Angabe der Gründe geschehen; dasselbe Recht hat der Vertreter

[1]) § 7.

[2]) § 3 Absatz 1 des Gesetzes.

[3]) § 3 Absatz 3 des Gesetzes.

[4]) im 2. Regierungsentwurfe wurde auch dem Vertreter das gleiche Recht wie dem Schuldner zugesprochen.

[5]) Begr. S. 910.

[6]) § 3 Abs. 2.

(Wahlvertreter, Grundbuchs- und Vertragsvertreter[1]). Andererseits findet sich wieder eine Berücksichtigung des Schuldners in der Bestimmung, dass die Obligatäre bei der Antragstellung ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder einer anderen von der Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen haben[2]). Eine derartige Gelegenheit zur Auseinandersetzung vor der Berufung wird nicht selten übereilte Schritte hintan halten, wie in der Commission ausgeführt ist. Das korporative Prinzip kommt wieder andererseits vollends zum Durchbruch durch die Bestimmung, dass das Amtsgericht des schuldnerischen Wohnsitzes, bezw. Niederlassung diese Minorität im Falle einer Weigerung des Schuldners ermächtigen kann, die Versammlung zu berufen; als secundärer Gerichtsstand ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes, bezw. Niederlassung bestimmt. Ein weitergehendes Eingreifen des Gerichts, wie es im österreichischen Gesetz von 1874 und im preuss. Eisenbahnpfandbriefgesetz von 1895 geschaffen ist, ist hier nur beim Schuldnerconcurse gegeben[3]) und zwar für den Fall staatlich beaufsichtigten Gewerbebetriebs, wo die Aufsichtsbehörde die Gläubigerversammlung auf Kosten des Schuldners berufen oder die Berufung durch den Schuldner anordnen kann[4]). Bei derartigen Verfügungen ist dem Gericht in seinem Ermessen keine besondere Grenze gesetzt; natürlich ist die Beobachtung der allgemeinen und speziellen Rechtsgrundsätze vorausgesetzt. So werden Anträge abgewiesen werden müssen, bei denen man nicht von der Wahrung gemeinsamer Interessen im Sinne des § 1 d. Ges. reden kann. Dagegen ist bestimmt, dass vor der Verfügung Schuldner und ev. Vertreter[5]) und bei Geschäftsbetrieben mit staatlicher Aufsicht auch die Aufsichtsbehörde gehört

[1]) § 3 Absatz 2; § 16 Absatz 1.
[2]) § 4 Absatz 1 des Gesetzes.
[3]) § 18 Absatz 2 des Gesetzes.
[4]) § 5 Absatz des Gesetzes.
[5]) § 4 Absatz 4.

werden.[1]). Das Rechtsmittel gegen die Verfügung ist die sofortige Beschwerde nach § 22 ff. G. F. G.

Alle diese Bestimmungen zu Gunsten des Schuldners (und indirect natürlich auch der Obligatäre) sind offenbar durch die Ueberlegung veranlasst, dass man gewisse Obligatärmanöver, die vielleicht auf billige Einschlachtung der Schuldverschreibungen abzielen, unmöglich machen will. Es wurden noch weitergehende Sicherungsmassregeln gewünscht insbesondere von Riesser nach Analogie des § 266 ff. H. G. B.[2]) Doch das wurde mit der Begründung abgelehnt[3]), dass die Erschwerung derartiger Gläubigerrechte nicht angebracht sei, da insbesondere in Hinsicht auf §§ 266 Abs. 3, 5, H. G. B. (Bestellung von Revisoren) die fraglichen Massregeln nicht wichtig genug seien, um mit solchen Hindernissen umgeben zu werden.

III. Die Zuständigkeit der Gläubigerversammlung.

§ 8.

Die hauptsächliche Existenzberechtigung der Gläubigerversammlung sieht der Gesetzgeber in der Befugnis, dem Obligatärverband das repräsentative Organ, den Vertreter zu geben; sonst ist der Zuständigkeitsbereich der Gläubigerversammlung, mit Ausnahme der Bestimmung über Bestellung eines Vertreters negativ begrenzt. Sie darf den Obligatären keine Leistungen auferlegen[4]) und nicht auf Kapitalansprüche verzichten, die dem Nennwerte entsprechen.

Man wird daher ihre Competenz in positiver Beziehung in ihrem Character als gesetzgebendes Organ zu suchen haben, wobei die gesetzliche Bestimmung über die Wahrung der gemeinsamen Interessen als Richtschnur zu dienen haben wird. Die Versammlung kann also eine grosse Anzahl Gegenstände in ihren Kreis ziehen; ja sie

[1]) § 5 Abs. 1.

[2]) Riesser bei Goldschmidt 47. Bd., Beil. Heft S. 78, Fleck. Holdheim Bd. VII S. 320.

[3]) Begr. S. 911.

[4]) § 1 Abs. 3.

kann sogar Beschlüsse über den weiteren Ausbau des Obligatärverbandes fassen, insbesondere zur Unterstützung und Ueberwachung des Vertreters, diesem einen Ausschuss an die Seite setzen [1]); Einrichtungen, welche auch mit dem Unternehmen des Anleiheschuldners verbunden werden können. Er kann es selbst in der Versammlung beantragen; alles aber nur unter der Voraussetzung, dass die gemeinsamen Interessen gewahrt werden.

Dabei ist die Bestimmung natürlich nicht so zu verstehen, dass der Richter im Prozesse zu beurteilen hätte, ob der Beschluss tatsächlich im gemeinsamen Interesse gelegen war; es genügt vielmehr, wie aus der Fassung und dem Zweck des Gesetzes wohl zu schliessen ist, die Absicht der Majorität, wie sie aus dem Beschlusse hervorgeht. „Gemeinsame Interessen" sind im Gegensatz zu eigennützigen gestellt; sobald eine derartige particularistische Stömung zum Sieg gekommen ist, die offenbar nur den Zwecken einer Partei dienen soll, das Ganze aber schädigt, dann ist der Gegensatz von dem gegeben, was das Gesetz „gemeinsame Interessen" nennt, z. B. die beschlossenen Massnahmen stehen ausser Verhältnis zum Zweck des Verbandes, die Majorität war hauptsächlich aus Verwandten oder Actionären zusammengesetzt oder dergl.[2]). Dabei braucht die mala fides nicht immer bei der Majorität zu sein; es lässt sich auch denken, dass eine Minorität unter irgend einem Vorwand die gutgläubige Majorität zu überreden weiss; auch ein derartiger Beschluss würde der Bestimmung über die Interessenwahrnehmung widersprechen (abgesehen von etwaiger Betrugs- oder Irrtumsanfechtung).

Die Schranken, die in den §§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 3 gesetzt sind, schützen den Obligatär vor der Gefahr, seine Individualrechtsphäre in der Korporation vollkommen aufgehen zu lassen. Es kann Gefahr vorliegen, dass Obligationen in Gesellschaftsanteile, z. B. Actien ver-

[1]) Begr. S. 909.

[2]) Vergl. Könige Coment. S. 21 Anm. 30.

wandelt oder Obligatäre zu Mitgliedern der Gesellschaft gemacht würden[1]) oder es könnten Beschlüsse gefasst werden über Einschüsse, die den Obligatären auferlegt werden sollten. Etwaige Kosten, die mit den beschlossenen Massnahmen verbunden werden, müssten von den Gläubigern aufgebracht werden[1]).

Das weitgehende Opfer, das der Einzelne durch einen Verzicht auf Kapitalansprüche bringen müsste, ist im § 12 Abs. 3 mit Recht als weitere Schranke zum Schutz des Obligatärs nicht zugelassen. Denn wenn es einmal so schlecht mit dem Unternehmen steht, werden auch meistens die Voraussetzungen fehlen, unter denen die Gläubiger ein Interesse daran haben können, den Fortbestand des Unternehmens zu ermöglichen[2]). Dabei sind solche Kapitalansprüche gemeint, welche dem Nennwert der Schuldverschreibungen entsprechen. Sind also ev. Zuschläge über den Nennwert hinaus bei der Rückzalung zu entrichten, so kann auf derartige Ansprüche die Gläubigerversammlung wohl verzichten; denn wirtschaftlich sind sie doch als eine Art nachträglicher Zinsvergütung aufzufassen[3]). Auch wenn die Schuldverschreibung mit einem Agio oder Disagio ausgegeben sind, entscheidet der Nennwert[4]).

Ferner liegt ein Obligatärschutz in der Bestimmung des § 11 Abs. 1. In ihm sah allerdings in der nur wenig veränderten Fassung als § 10 des ersten Entwurfs, der wesentlich eine Zuzammensetzung aus dem jetzigen § 11 und 12 ist, Meili[5]) den „centralen Rechtsgedanken des Gesetzes". Die Fassung des damaligen Regierungsentwurfes mag ja den Paragraphen als den wichtigsten erscheinen lassen; aber eine derartige Aufstellung dürfte doch etwas gewagt erscheinen, da man vielleicht mit demselben Recht 2 oder 3 andere entgegensetzen kann, für die man den

[1]) Vergl. Begr. S. 909.
[2]) Begr. S. 919.
[3]) Begr. S. 914.
[4]) Göppert Comment. S. 81 Anm. 4.
[5]) bei Holdheim Bd. VII S. 267, 268.

centralen Rechtsgedanken beanspruchen möchte, so z. B. § 1 des Entwurfs[1]).

Eine Rechtsbeschränkung oder -Aufgabe des Obligatärs ist von der drohenden Gefahr einer Zalungseinstellung oder eines Concurses abhänging gemacht. Zinsfussermässigung und Stundungsbewilligung sind als besondere Fälle hervorgehoben. Sonach ist es möglich, dass die Gläubigerversammlung, wenn die allgemeine Marktlage eine Zinsfusserniedrigung fordern sollte, zu einer solchen Massregel incompetent ist, weil ja kein Concurs oder Zalungseinstellung droht. Dabei kann die Massregel, gleichwohl selbst bei günstig situirten Unternehmungen vorkommen und nötig werden. Die Commission, die eine unzweckmässige Nachgiebigkeit der Obligatäre gegen ev. Vorspiegelungen des Schuldners befürchtet hatte, dürfte wohl bei der Einsetzung dieser Bestimmung die altruistischen Eigenschaften der Gläubiger im Allgemeinen zu hoch eingeschätzt haben.

Allerdings sind nicht für jede Rechtsbeschränkung der Obligatäre derartige Hindernisse gegeben. Für den Fall einer Löschung einer Hypothek oder dergleichen, die zu Gunsten der Obligatäre bestellt war, ist den Obligatären durch Beihaltung des vertragmässigen Vertreters[2]) eine grössere Bewegunsgfreiheit vorbehalten.

Ob nun die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, die drohende Zalungseinstellung oder Concurs, wirklich vorliegen, hat die Gläubigerversammlung zu entscheiden, nicht der Schuldner, wenngleich er auch zu hören ist. Dabei ist die rein subjektive Auffassung der Versammlung immer das massgebende; eine Consequenz aus der freien Stellung, die dem Ermessen der Obligatäre durch den ganzen Inhalt des § 11 Abs. 1 zugewiesen ist[3]).

[1]) In der jetzigen Fassung kann der Paragraph nicht als centraler Rechtsgedanke, sondern als ein Haupthindernis für die practische Anwendung des Gesetzes bezeichnet werden, wie später ausgeführt werden wird.

[2]) § 16 Abs. 1 d. Ges.

[3]) Uebereinst. Könige, Coment S. 54 Anm. 1.

Ein derartiger Beschluss ist an eine qualifizirte Mehrheit und eine gewisse Höhe der Schuldverschreibungen gebunden. Die Majorität muss mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen und die Hälfte des Nennwertes der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen betragen. Beträgt jedoch der Nennwert der umlaufenden Schuldverschreibungen nicht mehr als 12000000 M so muss nicht der Nennwert der abgegebenen, sondern der Nennwert der zustimmenden Schuldverschreibungen, mindestens zweidrittel des Nennwerts der umlaufenden Schuldverschreibungen erreichen. Beträgt der Nennwert der umlaufenden Schuldverschreibungen weniger als 16000000 M, aber mehr als 12000000 M, so muss die Mehrheit 8000000 M erreichen.

Dabei ist berücksichtigt, dass es sich bei den fraglichen Schuldverschreibungen gewöhnlich um sehr hohe Beträge handelt, andernfalls die Obligatäre nicht leicht zur aktiven Interessenwahrnehmung zu bewegen sein werden. Daher ist die Beziehung zu den zustimmenden Schuldverschreibungen in verhältnismässig engerem Rahmen gehalten; dagegen die Quote der zustimmenden Schuldverschreibungen im Verhältnis zu den abgegebenen um so grösser festgesetzt[1]).

Bezüglich der kleinen Obligatärverbände hat man mehr von der Beschlussfähigkeit der Versammlung verlangt. Aus den angeführten Zweckmässigkeitsgründen ist die Abstufung bei dem zur Mehrheit erforderlichen Bruchteil des Gesamtbetrags der Schuldverschreibungen begründet, eine andere Frage ist es, ob diese Verschiedenheit in der Behandlung des Gross- und Kleinkapitals der allgemeinen Billigkeit entspricht.

Bei Berechnung des Nennwerts der umlaufenden Schuldverschreibungen, über deren Betrag der Schuldner Auskunft zu geben hat[2]), bleiben die in seinem Besitz be-

[1]) Begr. S. 913.
[2]) § 11 Abs. 4.

findlichen, für welche das Stimmrecht nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist, ausser Ansatz[1]).

Bei aller Einschränkung der Competenz ist nun doch der koporativ-d e m o k r a t i s c h e Character des Obligatärverbandes gewahrt, durch die Bestimmung, dass derartige rechtsbeschränkende Beschlüsse für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen müssen[2]). Eine Zurücksetzung des Obligatärs ist nur mit seiner Einwilligung zulässig. Diese Einwilligung (vorherige Zustimmung nach § 183 B. G. B.) muss eine ausdrückliche sein; bloses Stillschweigen genügt nicht[3]). Fehlt sie, so ist der gefasste Beschluss nichtig.

Die R e c h t s g l e i c h h e i t ist durch die weitere Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 aufrecht erhalten, dass jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit dem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt werden soll, nichtig ist[4]). Dass der Schuldner von einem derartigen Nebenabkommen weiss, ist nicht erforderlich, dagegen müssen sich die Contrahenten der Begünstigung bewusst sein, was aus dem Worte „soll" hervorgeht[5]). Eine derartige Begünstigung hat keine Nichtigkeit, sondern nur eine relative Unwirksamkeit des Beschlusses gegenüber dem nichtbegünstigten Gläubiger zur Folge.

IV. B e s c h l u s s f a s s u n g.

§ 8.

1. Geschäftsordnung.

Im Zweifel wird die Gläubigerversammlung selbst die Regelung der ordnungsmässigen Geschäftserledigung bestimmen; im Gesetze sind keine positiven Bestimmungen gegeben, auch nach der negativen Seite hin ist die Autonomie in diesem Punkte fast unbeschränkt. Im Allgemeinen

[1]) § 11 Abs 3.
[2]) § 12 Abs. 1.
[3]) Vgl. Könige Comment. S. 56, Anm. 1; Göppert S. 78 Anm 2.
[4]) Vgl. Könige § 181 Satz 3.
[5]) Vgl. Merzbacher S. 52 Anm. 4; Göppert S. 80 Aum. 3; Könige S. 56 Anm. 2; R. G. Bd. XI. I. 42.

werden hier parlamentarische Prinzipen analog angewendet werden müssen[1]). Bei Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Schuldverschreibung aufzustellen[2]). Das Verzeichnis ist sofort nach der Aufstellung, spätestens aber vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Diese Bestimmungen haben natürlich den Zweck, eine Controlle über „Strohmänner" für die Obligatäre zu ermöglichen und Reden und Beeinflussung von unlegitimirten Personen zu verhindern[3]).

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden; zweckmässiger Weise wird es zunächst der Einberufer, also meistens der Obligatär-Schuldner sein. Von einem staatlichen Einfluss auf die Leitung der Versammlung, ähnlich dem § 28 d. preuss. Ges. v. 19. Aug. 1895. betr. das Pfandrecht an Eisenbahn etc., ist nur im Ausnahmefall die Rede, nämlich wenn es sich um ein staatlich beaufsichtigtes Unternehmen handelt, wo die Aufsichtsbehörde die Versammlung berufen, also auch präsidiren kann[4]), und für den Fall, dass die Berufungsermächtigung vom Amtsgericht erteilt ist, wo dann das Gericht über den Vorsitz bestimmen kann[5]).

Für den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden ist wohl Mangels gesetzlicher Bestimmungen die Uebung massgebend, die bei ähnlichen Versammlungen beobachtet wird.

Ueber die Art der Abstimmung hat das Gesetz ebenfalls keine Vorschriften gegeben. Die Ermittelung der zustimmenden oder ablehnenden Mehrheit kann daher unter Anwendung aller im parlamentarischen Leben gebräuch-

[1]) Vergl. Staub Comment. z. Handelsgesetzb. § 156 Anm. 12 ff.
[2]) § 8 d. Ges.
[3]) Vergl. Commiss. B. S. 8.
[4]) § 5 Abs. 2.
[5]) § 4 Ass. 3.

lichen Hilfsmittel erfolgen. Ueber die Frage namentlicher und geheimer Abstimmung, welche die Commission ventilirt hat[1]), wurde im Gesetz nichts bestimmt; mit der Begründung, dass die Abhängigkeit der kleinen Bankiers von den grossen Interessenten leicht zu einer Terrorisirung der Ersteren führen könnte.

2. Die Abstimmung.

Es drängt sich zunächst die Frage auf: Wie regelt sich die Doppelstellung des Schuldners, der zugleich als solcher im gewissen Gegensatze zum Verband stehen und durch Obligationenbesitz Mitglied desselben Verbandes sein kann?

Mit zwei Bestimmungen glaubt man die Hauptfälle getroffen zu haben.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 bestimmt, dass der Schuldner für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt ist; und weiter: Von den Verfügungsbeschränkungen der Obligatäre, durch die der Schuldner ev. begünstigt werden könnte, ist der Fall hervorgehoben, dass dem Eigentümer, wenn der Schuldner ein Pfandrecht an seinen Schuldverschreibungen hat, durch Hinterlegung der Papiere die Stimmrechtsausübung ermöglicht werden soll[2]).

Diese Bestimmungen stellen eine Abweichung vom Grundsatz dar, dass der Besitz einer Schuldverschreibung auch das Stimmrecht gewähre[3]) und Schuldverschreibungen mit höherem Nennwert eine entprechend verstärkte Zal von Stimmen.

Eine sonstige vertragsmässige Beschränkung dieses Stimmrechts muss man wohl für unangebracht halten; denn das Gesetz sagt nichts darüber und

[1]) Comiss. B. S. 12.

[2]) § 10 Absatz 4, Satz 2.

[3]) Begr. sagt ungenau; „Jede Schuldverschreibung begründet das Stimmrecht", S. 912.

müsste es wohl getan haben, wenn sein Wille auf Zulassung der Parteidisposition ginge, zumal es ja gerade bei diesen Bestimmungen besonders ins Detail geht, (z. B. nach Analogie von § 252 Abs. 1 Abs. 2 H. G. B. für den Fall, dass die Obligatäre mehrere Schuldverschreibungen besitzen, vielleicht die Möglichkeit zu geben, die Stimmrechtsausübung durch Festsetzung eines Höchstbetrags zu beschränken.)

Im Uebrigen braucht der Obligatär nicht persönlich abstimmen, er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Form der Vollmacht ist dabei erforderlich und genügend[1]). Es liegt nichts im Wege, dass ein Bevollmächtigter mehrerer Obligatäre verschieden abstimmen kann.

Die andere Bestimmung über die Verpfändung ist mit Rücksicht auf die §§ 1276. 1278 und 1253 B. G. B. getroffen. Nach § 1276 Abs. 2 würde die Stimmrechtsausübung von der Zustimmung des Pfandgläubigers gerade in den bedeutendsten Entscheidungen abhängen. Der Schuldner könnte so das Abstimmungsresultat nach Belieben beeinflussen.

So zweckmässig diese Bestimmung ist, so unhaltbar ihre Motivirung[2]). Diese geht unter Hinweis auf die §§ 1258 Abs. 1, 745 B. G. B. von der Vorstellung einer Gemeinschaft nach Bruchteilen aus. Wir haben es hier aber nicht mit einem Recht, das mehreren gemeinschaftlich zusteht, zu tun, sondern mit ebensovielen Rechtsverhältnissen als es Obligatäre sind; diese üben die Rechte, die aus dem Obligatärverhältnis hervorgehen, nur gemeinschaftlich aus. Es kann also nicht von einer Gemeinschaftlichkeit des Rechts die Rede sein. Andere, z. B. Göppert[3]) suchen die Commissionsmotivierung mit § 1258 B. G. B. dadurch zu retten, dass sie eine Unterscheidung zwischen Schuld-

[1]) § 10 Absatz 3.
[2]) Commiss. B. S. 9.
[3]) Comment. S. 30.

verschreibungsforderung und Anteilrecht machen und die Verpfändung nur auf das Anteilrecht bezw. Stimmrecht als Ausfluss desselben sich erstrecken lassen. Doch das gekünstelte einer derartigen Auffassung geht schon daraus hervor, dass man von einem Anteilsrecht getrennt von der Obligation nicht sprechen kann.

Die Schuldverschreibungen müssen andererseits, um die Fortdauer des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts (§§ 1253, 1278 B. G. B.) zu erhalten, so hinterlegt werden, dass die Herausgabe nicht nur an den Eigentümer erfolgen kann.

Die Obligatäre müssen ihre Schuldverschreibungen spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung bei der Reichsbank, einem Notar oder einer anderen, durch die Landesregierung für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben[1]), eine Bestimmung, die viel angegriffen wurde. Man fürchtete im Reichtag[2]) und der Literatur[3]) nach den Erfahrungen im Actienwesen eine Abschreckung vom Besuche der Versammlung, insbesondere der weniger Bemittelten, wegen der kostspieligen Deponirung. Allein man kann doch sagen, dass das nur eine scheinbare Benachteiligung der wirtschaftlich Schwachen ist; denn wären diese Schranken nicht da, so hätte der Speculant jederzeit die Möglichkeit zur Ueberrumpelung[4]), womit doch wieder eine empfindliche Schädigung des Kleinkapitals verbunden sein kann.

3. Rechtskraft der Beschlüsse.

Aus dem Character der Gläubigerversammlung als gesetzgebendes Organ folgt weiter, dass die Beschlüsse vorausgesetzt, die andern oben dargestellten erforderlichen Bedingungen, ohne weiteres bindende Kraft für die Obliga-

[1]) § 10 Absatz 1.
[2]) Abg. v. Strombeck R. V. S. 1383 ff.
[3]) Fleck, Holdheim Bd. VII S. 221.
[4]) Vergl. Riesser a. a. O. S. 78.

täre der bestimmten Klasse haben; nur wenn das Schuldnerunternehmen staatlich beaufsichtigt ist, ist eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde nötig, die von dieser öffentlich bekannt zu machen ist[1]). Dagegen ist nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde gegeben.

Von diesen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Beschlusses ist im Gesetze besonders eine hervorgehoben, die Notwendigkeit eines gerichtlichen oder notariellen Verhandlungsprotokolls[2]).

Sein notwendiger Inhalt ist:

Ort und Tag der Verhandlung, Namen des Richters oder des Notars, Art und Ergebnis der Beschlussfassung.

Dieses Protokoll ist vom Richter oder Notar zu vollziehen.

Es ist dies eine von den Vorschriften, die offenbar dem Actienrecht nachgebildet sind[3]). Ebenso wie dort finden die Vorschriften des 10. Abschnittes des G. F. G. keine Anwendung, sondern nach § 1 G. F. G. diejenigen des 1. und 11. Abschnittes des G. F. G.[4]). Denn es handelt sich hier nicht um eine Beurkundung von Rechtsgeschäften, sondern nur von Vorgängen rechtserheblichen Characters.

Eine weitere analoge Anwendung des Actienrechts in Gestalt einer besonderen Anfechtungsklage ähnlich dem § 271 Abs. 1 H. G. B., ist nicht gegeben; ebensowenig ein besonderes Rechtsmittel gegen die Versammlungsbeschlüsse, obgleich sie im Reichstag[5]) und der Literatur[6]) verlangt wurden. Dagegen sind wohl

[1]) § 13.

[2]) § 9.

[3]) Vergl. § 256 H. G. B.

[4]) Vergl. Staub a. a. O. § 259 Anm. 2, Könige S. 41 Anm. 2; Merzbacher S. 31 Anm. 2; Göppert S. 65 Anm. 1.

[5]) R. V. 10, Legisl. 51. Sess. S. 1384, Abg. von Strohmbeck.

[6]) Riesenfeld, „Actionär" 45. Bd. S. 417.

andere Mittel zur Geltendmachung der Unwirksamkeit vorhanden.

Klage oder Einrede schützen, wie in jedem andern auch in diesem Falle die Rechtsverletzung[1]). Schadensersatzansprüche nach § 826 B. G. B. und Nichtigkeit bezw. Anfechtbarkeit des Beschlusses können damit geltend gemacht werden.

Dabei ist zu scheiden: soll die Unwirksamkeit auf eine Verletzung des Schuldverscheibungsgesetzes oder der allgemeinen Vorschriften des B. G. B. gestützt werden. Im ersteren Falle kommen die §§ 125 und 134 B. G. B. in Betracht. Die Unwirksamkeit des Beschlusses muss daher von amtswegen geprüft werden. Eine derartige Anfechtung kann von allen Beteiligten, auch von denen, die für den Beschluss gestimmt haben, geltend gemacht werden; nur für den Fall, dass der Beschluss die Folge der Begünstigung einzelner Obligatäre ist, ist eine Ausnahme gegeben; hier sind nur die Uebrigen anfechtungsberechtigt.[2])

Anders bei der Anfechtung nach den Grundsätzen des B. G. B.: Hier sind, soweit die §§ 116 ff. B. G. B. insbesondere 119 und 123 in Betracht kommen, alle benachteiligten Obligatäre anfechtungsberechtigt.

Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des B. G. B. über Willensmängel auf Beschlüsse der Obligatärversammlung, ist, soweit zu sehen ist, nirgends eine Meinungsverschiedenheit entstanden.

Ob nun wirklich ein Willensmangel im Einzelfalle die Majorität bestimmt hat, wird wohl schwierig nachzuweisen sein. Es dürfte also im Allgemeinen wohl zweckmässiger sein, nicht die Abstimmung der Majorität als solche, sondern die einzelnen Willenserklärungen anzufechten. Fällt dann durch die Anfechtung eine entsprechende Zahl von Stimmen weg, so ist der Beschluss nichtig.

---

[1]) Begr. S. 913.

[2]) § 12 Abs. 2 Satz 2.

V. Das gesetzgebende Organ im Schuldnercourse.

§ 10.

Dass durch den Concurs der Obligatärverband aufgelöst würde, weil die Verschiedenheit der Interessen durch Fälligkeit sämtlicher Obligationen und Wegfall des Zinsanspruches nach Concursbeginn nicht mehr gegeben sei[1]), dürfte nicht zutreffen. Denn einmal begründen Verschiedenheiten der Kapital- und Zinsansprüche nicht allein die Verschiedenheit der Rechte, auf Grund deren verschiedene Klassen von Verbänden gegeben sind, es können auch z. B. verloste und nicht verloste sich gegenüber stehen. Andererseits gibt das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 18 und 19 klar den gegensätzlichen Willen zu erkennen; denn es lässt ja die Organe, Obligatärversammlung und Vertreter, ausdrücklich bestehen, muss also auch den weiteren Bestand des Verbandes, dessen Product die Organe sind, anerkennen. Im Gegenteil ist gerade hier im Interesse der wünschenswerten gemeinschaftlichen Geltendmachung der Rechte auf Befriedigung aus der Concursmasse, der Rechte auf abgesonderte Befriedigung und auf etwaige Ausfälle die Bildung eines Gläubigerverbands angezeigt; denn die Concursordnung kennt nur eine Gemeinschaft der Interessen unter den Gläubigern, nicht eine Gläubigerschaft[2]).

Allerdings sind die Organe im Concurs besonderen Vorschriften unterstellt, so auch die Obligatärversammlung.

Die Berufung der Versammlung geschieht jetzt durch das Concursgericht[3]). Dieses beruft ja auch die Gläubigerversammlung des Concurses[4]). Das Concursgericht muss die Versammlung berufen:

---

[1]) Wie Dr. Bruno Stern „die Schuldverschreibungsgläubiger im Concurse der Hypothekenbank“ S. 77 behauptet.

[2]) Vgl. Jaeger, K. O. § 3 Anm. 41, 43.

[3]) § 18 Absatz 2; Vgl. bez. der Zuständigkeit § 71 K. O.

[4]) § 93 Satz 1 K. O.

1. Unverzüglich nach Eröffnung des Concurses von amtswegen zur Wahl eines Vertreters; ist dieser schon vorhanden, so ist dies nicht nötig.
2. Auf Antrag eines Vertreters, der von der Gläubigerversammlung auch für den Concursfall bestellt war.
3. Auf Antrag einer Gläubigergruppe, deren Schuldverschreibungen zusammen den 20. Teil der umlaufenden Schuldverschreibungen erreichen.
4. Auf Antrag des Concursverwalters, dem das Antragsrecht an Stelle des Schuldners[1]) ausdrücklich im Gesetz eingeräumt ist.
5. Auf Antrag des Gläubigerausschusses.
6. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde[2]).

Das Concursgericht k a n n die Obligatärversammlung berufen, in allen Fällen, in denen es seinem Ermessen gemäss dies für angebracht hält.

Die L e i t u n g der Versammlung liegt ebenfalls in den Händen des Concursgerichts, ebenso wie die der Concursgläubigerversammlung[3]).

Bezüglich des V e r f a h r e n s, das hier in Anwendung kommen soll, herrscht Streit. Die Einen halten die Vorschriften des G. F. G. für anwendbar, die Andern diejenigen des G. V. G. der K. O. und Z. P. O. Zu den Ersteren gehört Oetker, der überhaupt den Concurs als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet[4]), Göppert[5]) und Stern[6]). Der Meinung ist wohl um so mehr beizupflichten, als der Obligatärverband im Concurse doch nicht in der allgemeinen Gläubigergesamtheit untergeht, sondern, wie schon anfangs hervorgehoben, seine Selbstständ-

---

[1]) § 3 Absatz 1.
[2]) § 5.
[3]) § 94 Absatz 1 K. O.
[4]) Oetker, Concursrechtl. Kunstbegriffe I, S. 17 ff.
[5]) Comment. S. 117.
[6]) a. a. O. S. 73.

digkeit bewahrt. Der andern Meinung sind Könige[1]) und Seuffert[2]), der allerdings selbst sagt, dass es sich hier „streng genommen“ nicht um Entscheidungen im Concursverfahren handelt. Practisch wird der Streit hauptsächlich von Bedeutung sein, bei der Frage nach der Anfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen; da muss man eben die Beschwerde nach den §§ 9, 10 ff. G. F. G., nicht nach § 63 K. O. für angebracht erklären; eine ausdrückliche Bestimmung über die Beschwerde wird von Seuffert allerdings vermisst, doch ergibt es sich eben, aus der dogmatischen Eingliederung des ganzen Verfahrens.

Wenn endlich der Gesetzgeber bei Uebertragung der Berufung und Leitung der Versammlung an das Concursgericht von dem Gedanken ausgegangen ist, dass dieses ja auch zur Berufung und Leitung der allgemeinen Concursgläubigerversammlung bestimmt ist[3]), so kann auch daraus noch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Anwendung der K. O. gewollt sei.

Auch die Pfandbriefinhaber etc. der Hypothekenbank bilden einen Obligatärverband, der unter das Gesetz fällt, auf den jedoch hier näher einzugehen ausserhalb des Rahmens der Darstellung liegt[4]).

B. Das repräsentative Organ.

§ 11.

I. Die Vertreter.

Es kommen vier Arten von Vertretern in Betracht. Sie haben nicht alle Vertreterqualität im Sinne der §§ 164 ff. B. G. B.:

1. Der Wahlvertreter; er wird von der Gläubigerversammlung bestellt. bezw. gewählt. Andere Bezeichnungen, wie „Gläubigervertreter“ sind wohl

[1]) Comment. S. 79.
[2]) Seuffert in Buschs Zeitschr. für d. Zivilpr. und d. Verf. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. 27 S. 101 ff.
[3]) Begr. S. 917.
[4]) Näheres vergl. Stern a. a. O.

nicht ganz entsprechend, weil sie das Characteristische gegegenüber den andern Vertretern nicht hervorheben.

2. Der Vertragsvertreter.
3. Der Buchvertreter, sonst Grundbuchvertreter oder Pfandhalter genannt.
4. Der Treuhänder.

Zu 1. Ein Wahlvertreter kann in der Gläubigerversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestellt werden, er muss nicht bestellt werden[1]); ebenso ist er von der Versammlung jederzeit absetzbar[2]).

Seine Befugnisse sind im Gesetze nicht enger umgrenzt; regelmässig wird man ihm die Verhandlungen mit dem Schuldner, die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb, die unmittelbare Geltendmachung der Gläubigerrechte, die Erhebung einer Klage, Vorbereitung der Versammlung etc. übertragen. Befugnisse, die über die Competenz der Versammlung selbst hinaus gehen, können ihm natürlich nicht erteilt werden. Gewisse Rechte sind ihm als unentziehbar nach § 20 beigelegt: Er kann nämlich die Berufung der Gläubigerversammlung vom Schuldner verlangen[3]); er kann an den Versammlungen der schuldnerischen Gesellschaft teilnehmen[4]); er kann endlich Einsicht in die Schriftstücke, die sich auf derartige Mitgliederversammlungen beziehen, verlangen[5]).

Man hat nun allerdings als Bezeichnung für diese Befugnisse das Wort „Vertretungsmacht", das in der Regierungsvorlage gebraucht war, durch den Ausdruck „Befugnisse" ersetzt[6]); aber eben nur deshalb, weil es sich hier mehr um Verrichtungen tatsächlicher Natur handelt.

---

[1]) § 1 Absatz 2.
[2]) § 14 Absatz 6.
[3]) § 4.
[4]) § 15 Absatz 1.
[5]) Vgl. Merzbacher, Comment. S. 59 Anm. 2.
[6]) Commiss. B. S. 21.

Das Innenrechtsverhältnis wird wohl regelmässig ein Auftragsobligation darstellen, das nach den §§ 662-674 B. G. B. sich regelt.

Die Stellung dieses Vertreters zum Obligatärverband wird hauptsächlich durch die Normirung bestimmt, dass den Obligatären die Geltendmachung ihrer Rechte entzogen werden kann, soweit diese dem Vertreter übertragen ist; und zwar kann das durch Beschluss der Gläubigerversammlung geschehen[1]).

Damit ist die Hauptfunction des Wahlvertreters bezeichnet; eine einheitliche Wahrnehmung der Gläubigerrechte wird gesichert und ein selbstständiges Vorgehen des Einzelnen, welches den Verbandinteressen entgegensteht, verhindert. Es könnte z. B. ein einzelner Gläubiger durch Antrag auf Zwangsversteigerung der von der Mehrheit gewünschten und eingeleiteten Zwangsverwaltung ein unzweckmässiges und vorzeitiges Ende bereiten.

Dabei verdient eine Art Geltentmachung der Rechte eine nähere Betrachtung: Die Prozessführung. § 14 Abs. 4 sagt: „Führt der Vertreter für die Gesamtheit der Gläubiger einen Rechtsstreit, so hat er in diesem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.“ Mit dieser Bestimmung ist der korporative Character des Obligatärverbands wohl am deutlichsten ausgesprochen: weiter aber die Parteieigenschaft des Verbands im Prozesse. Denn Parteien sind diejenigen Personen, in deren Namen der Prozess geführt wird[2]); in diesem Falle also die jeweiligen Schuldverschreibungsbesitzer; das Urteil wirkt für und gegen sie. Es geht wohl nicht an, die Parteifähigkeit des Verbandes nur bedingungsweise zuzulassen[3]), nämlich wenn der Vertreter wirklich bestellt ist; sie ihm zu nehmen, wenn er nicht bestellt ist. Denn die Parteifähigkeit kann, wenn sie auch nur eine „formelle“ ist, nur

[1]) § 14 Absatz 2.

[2]) Begr. S. 914; Jaeger, Grundr. z. Vorlesung über Zivilpr. S. 55;

[3])Wie Göppert, Comment. S. 95.

unter ganz bestimmten Voraussetzungen verloren werden, die sich nach allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften regeln. Von diesen sagt aber keine, dass Vertretungslosigkeit ein Verlustgrund für die Parteifähigkeit ist. Ein weiteres Argument für die Parteieigenschaft bildet § 14 Abs. 4 Satz 2, der dem Schuldner die Haftung für die Kosten des Prozesses aufbürdet. Denn es sollte offenbar die weitere Consequenz, die sich eben aus der Parteieigenschaft des Verbandes ohne weiteres ergibt, nämlich die Kostentragung[1]), ausdrücklich ausgeschlossen werden. Für die Annahme der Parteieigenschaften spricht endlich das einfache practische Bedürfnis; denn ohne sie könnte der Verband sich jeder drohenden Klage durch Abberufung des Vertreters entziehen. In dieser prozessualen Stellung wird wohl auch in der Regel die Vorschrift des § 14 Abs. 3 praktisch, dass der Vertreter ohne besondere Ermächtigung die nach den §§ 11-13 erteilt wird, auf Gläubigerrechte nicht verzichten kann (z. B. durch Prozessvergleich, Anerkenntnis etc.)

Erlöschungsgründe seines Amts sind die des Verbandes, die des Auftragsverhältnisses nach § 662 ff. B. G. B und Abberufung durch die Versammlung; dies muss mit dreiviertel Mehrheit geschehen[2]). Hat er die Befugnis der ausschliesslichen Geltendmachung der Gläubigerrechte nach § 14 Abs. 2, so muss die Mehrheit mindestens die Hälfte des Nennwerts der umlaufenden Schuldverschreibungen betragen.

Zu 2. Wenn auch der Vertragsvertreter nicht im eigentlichen Sinn als Organ bezeichnet werden kann[3]) — denn er wird nicht aus dem Obligatärverband herausgebildet — so kann man ihn wenn auch nicht seiner Entstehung, so doch seiner Function nach als solches bezeichnen. Er hat vor allem mit dem Wahlvertreter ge-

[1]) § 91 Z. P. O.
[2]) § 14 Absatz 6.
[3]) Die Bezeichnung rührt von Riesser a. a. O. S. 61.

meinsam die Rechte hinsichtlich der Berufung der Versammlung und der Ankündigung der Gegenstände zur Beschlussfassung[1]).

Durch das Gesetz wird er nicht erst geschaffen, sondern nur geduldet, seine Befugnisse werden „nicht berührt“ durch die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes[2]).

Seine Bestellung findet sich als Emmissionsbedingung in der Schuldverschreibung. Er kommt hauptsächlich in Betracht, wo es sich um Garantie durch Papiere oder sonstige Sicherheitsleistungen oder überhaupt um unfundirte Schuldverschreibungen handelt; durch Aufstellung des Wahlvertreters wäre der Verband nach den §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 14 Abs. 3 in der Bewegung sehr gehemmt. Andererseits sollte dem Obligatär doch eine gewisse Vertragsfreiheit gewahrt bleiben. Ein scheinbarer Gegensatz in diesem Prinzip bildet § 20, der diese Freiheit wieder aufzuheben scheint: „Die in diesem Gesetze der Gläubigerversammlung und dem Vertreter der Gläubiger eingeräumten Rechte können durch Festsetzungen in den Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden“.

Die Begründung zum damaligen § 18 des Entwurfs[3]) hatte aus dessen Bestimmung gefolgert, dass die Bestellung eines Vertreters durch den Schuldner mittels Bezeichnung des Vertreters in den Schuldverschreibungen weiterhin nicht mehr statthaft sei. Durch die Commission wurde aber in § 16 (damaliger § 14) der Vertragsvertreter ausdrücklich als eine auch fernerhin zulässige Einrichtung aufgenommen. Das Verhältnis der beiden Paragraphen ist nun offenbar so gemeint, dass eben lediglich eine Verkürzung der Minoritätsrechte, welche das Schuldverschreibungsgesetz den Obligatären, ihren Versammlungen und

[1]) § 16 Absatz 2.
[2]) § 16 Absatz 1 Halbs. 2.
[3]) Begr. S. 918.

dem Wahlvertreter gewährt, durch die Emmissionsbedingungen ausgeschlossen werden soll[1]).

Die Befugnisse des Vertragsvertreters werden ganz seiner Natur entsprechend durch Festsetzung bei der Emmission bestimmt; andererseits können sie ihm durch Abberufung von seiten des nach § 4 zuständigen Amtsgerichts entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den fünften Teil der umlaufenden betragen, es beantragen[2]).

Zu 3. Bezüglich der Organqualität des Buchvertreters[3]) gilt das gleiche, wie beim Vertragsvertreter; dem er auch in anderer Beziehung ähnlich ist.

Nach § 1187 B. G. B. kann für die Forderungen aus einer indossabeln oder Inhaberschuldverschreibung eine Sicherungshypothek bestellt werden. Sie geht trotz des Ausschlusses der Erteilung eines Hypothekenbriefs mit der Forderung und in Höhe derselben auf den Erwerber der Schuldverschreibung über[4]). Für eine derartige Hypothek kann nach § 1182 B. G. B. für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten; analoge Bestimmungen gelten hinsichtlich des Schiffspfandrechts nach den §§ 1270, 1272 B. G. B., der Grund- und Rentenschuldbriefe auf Inhaber nach den §§ 1195, 1199 B. G. B. Dabei ist nun zu scheiden zwischen Inhaber- und indossablen Obligationen. Bei den ersteren geschieht die Vertreterbestellung durch Eintragung des Eigentümers ins Grundbuch, bei Schiffen ins Schiffsregister

[1]) Ders. Meinung Könige, Comment. S. 86; anders Bonschab, Comment. S. 26.

[2]) § 16 Absatz 3; § 17.

[3]) Diese Bezeichnung statt der gebräuchlichen „Grundbuchvertreter" ist gewählt, weil nicht nur Grundbuch, sondern auch Schiffsregister in Betracht kommt.

[4]) §§ 1153, 1157 Satz 3 B. G. B.

(es genügt einseitige Erklärung vor der entsprechenden Behörde). Bei den letzteren ist Einigung des Schuldners mit dem ersten Nehmer, das ist in der Regel das Bankhaus, und Eintragung nötig. Dabei wurde in der Praxis in der Regel zum Buchvertreter das emittirende Bankhaus, auf dessen Order auch die indossabeln Papiere lauten, bestellt.

Was die Befugnisse des Buchvertreters betrifft, so sind sie wohl meistens aus der Obligatärurkunde zu ersehen. Im Zweifel gibt das Gesetz näheren Aufschluss. § 1189 B. G. B. sagt, dass der Buchvertreter den Eigentümern gegenüber verpflichtet ist, innerhalb seiner Vollmacht diejenigen Verfügungen vorzunehmen, welche der Eigentümer von den Obligatären würde verlangen können. Eine Beschränkung dieser Verfügungsmacht gibt das Gesetz nicht; daher hat er die Functionen auszuüben, wie sie eben dem Character seiner Aufgabe entsprechen, so Kündigung, gerichtliche Geltendmachung etc.

Sollte bei der Bestellung eine von § 1189 B. G. B. abweichende Bestimmung getroffen sein, so bedarf sie der Eintragung ins Grundbuch, weil nur daraus die Legitimation zur Verfügung über die Hypothek hervorgeht.

Die §§ 43, 44 G. B. O. 112 G. F. G. bestimmen nun, dass Entscheidungen gegen Buchvertreter ergehen, als ob er Parteirolle einnähme. Er hat Parteieide zu leisten, Kosten zu tragen, die Obligatäre können Nebenintervenienten nach § 66 Z. P. O. sein[1]). Er wird nun meistens als Bevollmächtigter bezeichnet, da es dem Parteiwillen (Obligatärverband und Schuldner) entsprechen soll, dass er in eignem Namen, für fremde Rechnung auftrete. Seine Stellung ist allerdings insofern eine zweideutige, ähnlich der des Concursverwalters, als er von den Obligatären un-

[1]) Uebereinst. Biermann § 1189 Anm. 3 und 4; Hachenburg das bürg. Ges. B., Vorträge; Grützmann im sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozess 8. 291 ff.; Könige, Comment. S. 72.; anderer Meinung Gaupp-Stein, Vorbem. I c vor § 50.

abhängig ist, sobald ihren Interessen z. B. ein berechtigtes Interesse des Schuldners auf Löschung gegenübersteht.

Es mag richtig sein, dass seine Stellung eine Commissionär ähnliche ist, wie auch die des Wahlvertreters in der Regel eine solche sein wird. Aber von unserer Auffassung des Obligatärverhältnisses aus ist dies ganz in der Natur der Sache gelegen, da der Emmitent in Beziehungen zu Schuldner und Obligatär tritt, deren Doppelseitigkeit gerade für diese Institution characteristisch ist. Man kann nun den Buchvertreter nicht als gesetzlichen Vertreter aber doch als repräsentatives Organ des Obligatärverbandes bezeichnen; das eben als solches allen den Eigentümlichkeiten des Obligatärverhältnisses unterworfen ist.

Zu 4. Der Treuhänder ist eine obligatorische Institution für Hypothekenbanken. Seine Ernennung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde[1]) nach Anhörung der Hypothekenbank.

Seine Befugnisse sind mehr spezialisirt als die der andern Vertreter[2]). Sie bezwecken die Bindung der Deckungsmasse behufs Sicherung des Concursvorrechtes, wollen aber zugleich den Geschäftsbetrieb der Bank nicht unnötig erschweren[3]). Die Vergütung für seine Tätigkeit wird durch Vereinbarung zwischen ihm und der Bank festgesetzt.

Ueber seine juristische Natur herrschen die verschiedensten Meinungen. Die Construction als Vertreter der Bank wird allgemein abgelehnt[4]). Die Auffassung als Beauftragter der Staatsbehörde von Göppert[5]) und Plank[6]) verwirft Stern[7]) mit Recht mit der

[1]) § 29 Hyp. B. G.

[2]) Siehe §§ 30 - 39 Hyp. B. G.

[3]) siehe Stern, a. a. O. S. 65.

[4]) Merzbacher, Comment. z. Hyp. B. G. § 29 Anm. 1; Göppert Comment. z. Hyp. B. G. § 29 Anm. 1; Bodo Lehmann, Bodencredit- und Hypotheken-Bank S. 68 und 70.

[5]) A. a. O. § 29 Anm. 1.

[6]) Comment. z. B. G. B. § 1189 sub. 8.

[7]) A. a. O. S. 67.

Argumentation aus der Widerruflichkeit der Bestellung, durch die kein Vertragsverhältnis begründet werden könne, und aus der Bestimmung des § 33 Hyp. B. G. Die herrschende Lehre fasst ihn als Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger auf[1]), insbesondere Hillig und Merzbacher als gesetzlichen Vertreter. Dies wird aber richtig als unzutreffend bezeichnet, da ja die Tätigkeit des Treuhänders teilweise in die Zeit vor Entstehung der Gläubigerrechte fällt[2]). Eine weitere Meinung, die wohl die zutreffende sein dürfte, bezeichnet ihn als ein notwendiges Organ der Bank. Er ist ausschliesslich zur Wahrnehmung der Obligatärrechte bestellt[3]), weshalb wir ihn im Verhältnis zum Obligatärverband auch als repräsentatives Organ bezeichnet haben.

II. Das Verhältnis der Vertreter zu einander.

§ 12.

Dass der Treuhänder sich scharf gegen die andern Vertreter abhebt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung; er hat lediglich Ueberwachungsfunction nach Massgabe des Hypothekenbankgesetzes. Seine Stellung ist, wie Hecht[4]) treffend bemerkt, eine singuläre.

Nicht so das Verhältnis der Wahl-, Vertrags- und Buchvertreter. Sie schliessen sich keineswegs gegenseitig aus. Der Buchvertreter vertritt nur Inhaber- und Ordrehypotheken, sowie auf Inhaber lautende Grund- und Rentenschuldbriefe nach Massgabe der Vereinbarung bei Constituirung des Obligatärverhältnisses, eventuell nach § 1189 des B. G. B.

[1]) Hillig, d. Hyp. B. G. S. 78; Bonschab. Comment. S. 35; Merzbacher, Comment. z Hyp. B. G. S. 81 ff.; Fuld i. d. Jahrb. f. Nat. und Stat. F. III Bd. 23, S. 361; Könige Comment S. 22

[2]) § 30 Hyp. B. G.

[3]) Commiss. B. z. Hyp. B. G. S. 30.

[4]) In Conrads Handwörterbuch Bd. IV S. 1251.

Der Vertragsvertreter vertritt solche Schuldverschreibungen, die den Buchvertreter nichts angehen, nämlich die unfundirten, ebenfalls der getroffenen Vereinbarung entsprechend (mit Beachtung des § 20).

Der Wahlvertreter endlich kann Schuldverschreibungen aller Art, soweit sie unter das Gesetz fallen, vertreten, allerdings mit der Beschränkung der §§ 1, 3, 14, 15.

Jede Art des repräsentativen Organs kann die Obligatärversammlung zum Wahlvertreter machen; im Gesetz ist kein Hindernis dafür zu sehen. Dann bekommt der Gewählte eben noch die Function des Wahlvertreters zu seiner bisherigen. Andererseits ist aber bestimmt[1]), dass die Obligatärversammlung in die Rechte, welche dem Buch- oder Vertragsvertreter nach ihrer Bestellung zustehen, nicht eingreifen kann.

Da Buch- und Vertragsvertreter schon Institutionen waren, die vor dem 1. Januar 1900 bestanden, mussten sie ins neue Recht entsprechend übergeleitet werden; das ist nun in § 17 so geschehen, dass der Rechtsbestand eines gemäss Landesrechts[2]) aufgestellten Buch- oder Vertragsvertreters nicht nur nicht beeinträchtigt werden darf, sondern dass diesen Vertretern noch weiter alle diejenigen Rechte verliehen werden, welche den auf Grund des B. G. B. bestellten Vertretern nach § 16 zustehen. Um die Gleichstellung von Reichs- und Landesrecht zu vervollkommnen ist bestimmt[3]), dass der Buchvertreter vor 1900 bezw. dem Inkrafttreten der G. B. O. einem nach § 1189 B. G. bestellten gleichsteht. Nach § 44 G. B. O. dürfen bei Inhaber- und Ordre-Hypotheken spätere Eintragungen nur

[1]) § 20.

[2]) Bayer. Gesetz vom 18. März 1896 betr. Best. über Inhaberpapiere, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174; Braunschw. Ges. ü. d. Hypothekenb. f. d. a. Inh. laut. Schuldverschr. etc. vom 30. März 1881 Ges. und V. O. Bl. S. 81; Ausf. Ges. zum B. G. B. in Rheinhessen und Elsass-Lothringen. Näheres siehe S. 20.

[3]) § 17 Absatz 2.

erfolgen, wenn sämtliche Schuldverschreibungen vorgelegt werden. Eine Ausnahme ist nur beim Buchvertreter nach § 1189 B. G. B. gemacht. Diese Vorschrift findet nach § 17 Abs. 2 nun auch auf einen Buch- und Wahlvertreter Anwendung, der nach Landesrecht bestellt wurde.

III. Das repräsentative Organ im Schuldnerconcurs.

§ 15.

Der Vertreter ist im Schuldnerconcurs obligatorisch (§ 19 Abs. 3). Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes: „. . . . ist zu berufen, um über die Bestellung zu beschliessen[1]).“ Andererseits sprechen auch Zweckmässigkeistgründe dafür, so insbesondere für den Fall der Concursbeendigung, wo man die Zustimmung zur Beendigung des Verfahrens bei Fehlen des Vertreters von jedem einzelnen Obligatär erholen müsste, was practisch undurchführbar wäre.

Diese Bestellung hat die Obligatärversammlung unverzüglich nach Eröffnung des Concurses zu beschliessen. Der Beschluss bedarf der qualifizirten Mehrheit der §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 2. Die Einschränkung des § 12 Abs. 4 fällt jedoch weg d. h. die Versammlung kann den Vertreter wirksam zum Verzicht auf Capitalansprüche, also auf Annahme der Zwangsvergleichsbedingungen ermächtigen. Was die übrigen Befugnisse des Vertreters betrifft, so gewinnen sie im Concurse einen andern Character als ausserhalb desselben; es finden zunächst hier die allgemeinen Vorschriften Anwendung[2]). Soweit den Obligatären die selbstständige Geltendmachung ihrer Rechte ent-

[1]) Uebereinstimmend Bonschab Comment. S. 24; Merzbacher Comment. S. 90; anderer Meinung, Könige Comment. S. 79 und schein bar Riesser a. a. O. S. 87; Göppert Comment. S. 119.

[2]) Begr. S. 917.

zogen ist, gilt die Bestimmung des § 14 Abs. 2 auch für den Concursvertreter. Er ist somit berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Obligatäre geltend zu machen, d. h. Forderungen aus den Obligationen anzumelden und das Stimmrecht in den allgemeinen Concursgläubigerversammlungen auszuüben[1]). Die Anmeldung kann nun allerdings in einer erleichterten Form stattfinden[2]).

Nach § 139 Satz 3 K. O. sind nämlich die urkundlichen Beweisstücke und eine Abschrift derselben der Anmeldung der Concursforderungen beizufügen. Der Grund dafür war natürlich, einen unnötigen Formalismus zu vermeiden. Denn die Bestimmungen der K. O. hätten hier keinen Sinn, da Zal und Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus den Büchern des Schuldners zu entnehmen ist[3]).

C. Uebergangsvorschriften.

§ 14.

Das Gesetz hat nach § 26 Abs. 2 rückwirkende Kraft und bestimmt im § 20, dass ältere in den Schuldverschreibungen enthaltene Verträge in gewissen Grenzen dem Gesetze nachstehen. Die entsprechende Ueberleitung ist gelegentlich der Erörterung des § 17 schon dargelegt.

D. Strafrechtlicher Schutz.

In den §§ 21—23 sind die wichtigsten Institutionen des Gesetzes geschützt.

Die Bestimmung des § 21 richtet sich hauptsächlich gegen die „Strohmänner". Wer in der Umgehung der

[1]) §§ 80, 87, Absatz 2, 93, 131, 132, 134, 137, 141—144, 184 Absatz 2 K. O.

[2]) § 19.

[3]) Vergl. Begr. a. a. O.

Vorschriften des § 10 Abs. 4 Schuldverschreibungen, die sich in Besitz des Schuldners befinden, einem andern zur Ausübung des Stimmrechts überlässt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft. Bezüglich der Vollendung des Vergehens kann die Weitergabe von Obligationen an einen Mittelsmann wohl noch nicht als solche gelten[1]).

Weiter sind unrichtige Angaben des Schuldners in den Publikationen und Auskünften, ebenso Unterlassung der Bekanntgabe, dass die Voraussetzungen für die Existenz des Obligatärverbandes weggefallen sind unter Strafe gestellt.

Endlich ist ein Vergehen des Stimmenkaufs und- verkaufs, ganz ähnlich dem in § 317 H. G. B., geschaffen. Bestraft wird, wer sich besondere Vorteile für eine Abstimmung im gewissen Sinne versprechen lässt, mit Geldstrafe oder Gefängnis; ebenso, wenn die Stimmenabgabe durch einen andern als den Versprechensempfänger geschieht.

[1]) R. G. Strafs. 26. 136 ff